



# Satzungen der Verbandsstufen

#SozialstaatVerteidigen

SOZIALVERBAND

**VdK**

BADEN-WÜRTTEMBERG



Auflage: 1/2025 · 5.000 Exemplare

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet, die die weibliche Form miteinschließt.“

Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V.,  
Sitz Stuttgart

Johannesstr. 22  
70176 Stuttgart

Unter Nr. 957 in das Vereinsregister des  
Amtsgericht Stuttgart am 14.02.1955 eingetragen.

Als gemeinnützige und besonders förderungswürdige  
Organisation anerkannt.

## Inhaltsverzeichnis

Satzung des Landesverbandes .....	3
Satzung der Bezirksverbände .....	22
Anlage zur Satzung der Bezirksverbände .....	30
Satzung der Kreisverbände .....	31
Anlage zur Satzung der Kreisverbände .....	41
Satzung der Ortsverbände .....	42
Anlage zur Satzung der Ortsverbände .....	58
Wahlordnung für die Gliederungen der Organe des Sozialverbandes VdK Baden-Württemberg e.V. ....	72
Richtlinien zur Rechtsstellung der Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder in häuslicher Gemeinschaft, Jungmitgliedschaft, Familien- mitgliedschaft und Grundsicherungsempfänger im Alter und bei Erwerbsminderung .....	74



# Satzung des Landesverbandes

## § 1

### Name und Sitz

Der VdK führt den Namen „Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V.“, Sitz Stuttgart.

## § 2

### Wesen und Zweck des VdK

1. Der VdK ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
2. Der VdK ist eine Sozial- und Arbeitnehmerorganisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für den in § 3 Ziff. 1 a – j und Ziff. 2 genannten Personenkreis. Der VdK ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er vertritt die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit. Der VdK unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit sie sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben.
3. Mittel des VdK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder des VdK sind nur zulässig, wenn und soweit sie durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt sind. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des VdK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VdK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer für das Ehrenamt angemessenen Vergütung ausgeübt werden.
4. Der Verbandszweck soll vornehmlich erreicht werden durch
  - a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
  - b) Betreuung des in § 3 Ziffer 1. und 2. genannten Personenkreises in versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie in der Altenhilfe und Altenarbeit; wird die Betreuung durch eine rechtlich

- selbstständige Kapitalgesellschaft oder deren Mitarbeiter wahrgenommen, so müssen sämtliche Anteile einer solchen Gesellschaft vom VdK gehalten werden.
- c) Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens,
  - d) Förderung des Sports für Menschen mit Behinderungen,
  - e) Patientenberatung,
  - f) Förderung der Rehabilitation,
  - g) kulturelle Betreuung,
  - h) Förderung der Jugendarbeit,
  - i) Förderung der VdK Stiftung Baden-Württemberg.
5. Der VdK hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie durch Ausdehnung und Ausbau internationaler Beziehungen gegen die Vorbereitung und die Entfaltung neuer Kriege Stellung zu nehmen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines vereinten Europas einzutreten. Der Sozialverband VdK wendet sich gegen jegliches Verhalten und jegliche Äußerungen, welche die Menschenwürde verletzen und wirkt gegen jede Art von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und Benachteiligung
6. Der VdK fördert das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden
- a) Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, Kriegshinterbliebene und Angehörige von Vermissten,
  - b) Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalt sowie Berechtigte nach Gesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Anwendung findet, und deren Hinterbliebene,
  - c) Rentnerinnen und Rentner sowie Empfänger von Versorgungsbezügen,
  - d) Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, Patienten,
  - e) Unfallverletzte,
  - f) Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
  - g) die Hinterbliebenen der in Buchstaben c) bis f) aufgeführten Gruppen,
  - h) jede Vollwaise von Hinterbliebenen im Sinne der Buchstaben a) bis g),

- i) die Angehörigen der in den Buchstaben a) bis g) genannten Personengruppen einschließlich der Ehegatten und außerdem Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft,
- j) Sozialversicherte, Versorgungsberechtigte.

Eine antragsstellende Person nach Ziffer 1, Buchstaben a bis j kann als Mitglied des Sozialverbandes VdK nur aufgenommen werden, wenn sie die Gewähr dafür bietet, für die Zwecke des VdK einzutreten und den VdK zu unterstützen. Sie darf nicht als Mitglied aufgenommen werden, wenn durch ihr nachhaltiges Verhalten erwiesen ist, dass sie die Zwecke des VdK nicht billigt und die freiheitlich demokratische Grundordnung gemäß den Bestimmungen des Grundgesetzes ablehnt.

2. Andere Personen als die in Ziffer 1 genannten und deren Ehegatten sowie Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach vorstehendem Satz 2 erfüllen und gewillt sind, den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen.
3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen bereit sind.
4. Die Mitglieder von Organisationen, Vereinen und Körperschaften des privaten Rechts nach Ziff. 3 können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn dies vom außerordentlichen Mitglied beantragt und eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten dieser Mitglieder zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Landesverband getroffen wird.
5. Auf Antrag der Orts- oder Kreisverbände können durch die Bezirksverbandsvorstände ernannt werden
  - a) Mitglieder, die sich um den Aufbau und die Ziele des Sozialverbandes VdK besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern,
  - b) sonstige Personen, die den Sozialverband VdK in seinen Zielen besonders gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern.Näheres wird durch Richtlinien des Landesverbandsvorstandes bestimmt.
6. Der VdK ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

## **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird in der Regel in dem Ortsverband begründet, in dessen Bereich sich der Wohnsitz des Mitglieds befindet. An Orten, in denen sich kein Ortsverband befindet, wird die Mitgliedschaft durch den zuständigen Kreisverbandsvorstand geregelt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung begründet, die auch als Telefax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden kann.
3. Außerordentliche Mitglieder werden durch den Landesverbandsvorstand aufgenommen. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn sie dem Verbandsinteresse entgegensteht.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V. und seinen Verbandsstufen sowie die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Deutschland e.V. erworben.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK endet durch Tod, durch eine schriftliche, an den Vorstand des Ortsverbandes oder einer übergeordneten Verbandsstufe gerichtete Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Sie endet auch dann, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand geblieben ist.
2. Der freiwillige Austritt ist frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft möglich. Für Mitglieder und außerordentliche Mitglieder ist dies nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.
3. Bei einem Wechsel zu einem anderen Ortsverband findet ein Beitragsausgleich nicht statt.
4. Die Mitgliedschaft im Landesverband endet auch mit der Übernahme des Mitgliedes durch einen anderen Landesverband.
5. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.



## § 6 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - a) bei verbandsschädigendem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des VdK, Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlung oder wenn das Mitglied den Zielen und Satzungen des VdK bewusst entgegenarbeitet. Ein verbandsschädigendes Verhalten liegt auch vor bei öffentlich dokumentierten Äußerungen von Rassismus, Antisemitismus oder solchen, die die Menschenwürde verletzen. Darunter fallen Tonträger von Reden, öffentliche Auftritte, Zeitungszitate, Interviews in Medien, die grundsätzlich offen zugänglich sind.
  - b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht vorlagen.

2. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied des VdK berechtigt.

Der Ausschlussantrag ist beim Ortsverbandsvorstand des betroffenen Mitgliedes einzureichen, der diesen mit einer Stellungnahme an den Kreisverbandsvorstand weiterleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Ausschlussanträge gegen Mitglieder eines Ortsverbandsvorstandes sind beim Kreisverbandsvorstand einzureichen, der diesen mit einer Stellungnahme an den Bezirksverbandsvorstand weiterleitet. Dieser entscheidet über den Antrag.

Ausschlussanträge gegen Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sind beim Bezirksverbandsvorstand einzureichen. Dieser entscheidet über den Antrag. Über die Entscheidung ist der Landesverbandsvorstand zu informieren.

Ausschlussanträge gegen Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes, des Landesverbandsvorstandes und des Schiedsgerichts sowie gegen Revisoren und hauptamtliche Angestellte des Landesverbandes sind beim Landesverbandsvorstand einzureichen. Dieser entscheidet über den Antrag.

3. Von dem Ausschlussantrag ist dem Beschuldigten Kenntnis zu geben. Dem Beschuldigten muss Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer Frist von 1 Monat zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.
4. Von der Entscheidung sind die Beteiligten unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglich-

keit und die Beschwerdefrist von 1 Monat schriftlich zu benachrichtigen. Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht des Landesverbandes endgültig.

Über die Beschwerde von Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes und des Schiedsgerichts sowie gegen Mitglieder von Verbandsorganen des Sozialverbandes VdK Deutschland entscheidet als letzte Instanz das Schiedsgericht des Sozialverbandes VdK Deutschland e.V..

5. Im Rahmen eines Ausschlussantrages kann in dringenden Fällen je nach Zuständigkeit gemäß Ziff. 2 der Bezirksverbandsvorstand oder der Landesverbandsvorstand schriftlich das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss anordnen. Damit ruhen auch alle Mitgliedsrechte. Dagegen ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Schiedsgericht des Landesverbandes möglich, der darüber endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Den Ausschluss fördernder und außerordentlicher Mitglieder regelt der Landesverbandsvorstand sinngemäß.
7. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass dieser nicht gerichtlich angefochten werden kann.
8. Über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes entscheidet der Landesverbandsvorstand; gegen Mitglieder des Landesverbandsvorstandes das Schiedsgericht.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen, der Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen, solange es seine Verpflichtungen dem VdK gegenüber erfüllt. Das aktive Wahlrecht kann nur in dem Ortsverband ausgeübt werden, in dem die Mitgliedschaft gem. § 4 der Satzung begründet ist. Es kann in jedes Verbandsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden. Angestellte von Verbandsstufen können nicht in der gleichen oder einer übergeordneten Verbandsstufe zu Ehrenämtern berufen werden, wohl aber in den nachgeordneten Verbandsstufen.

2. Bei nicht volljährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Mitgliedern werden die Mitgliedsrechte durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
3. Die Mitglieder erhalten die Verbandszeitschrift unentgeltlich. Ehegattenmitglieder, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten die Verbandszeitschrift nicht.
4. Die Mitglieder haben das Recht, bei der Verfolgung ihrer versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Ansprüche die Hilfe des VdK in Anspruch zu nehmen. Ein Hilfeanspruch besteht nicht, wenn das Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Vertretungsbefugnis fehlt. Insbesondere für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und bei Strafverfolgung der Mitglieder gibt es keinen Vertretungsanspruch. Soweit für die Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben die vom VdK errichtete VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart besteht, leistet der VdK seine Hilfe durch Einschaltung dieser Gesellschaft. Das Recht, diese Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, setzt die Unterzeichnung einer Datenschutzerklärung zugunsten der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg voraus.
5. Die Bearbeitung von Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz und in Sachen der Kriegsofopferfürsorge nach der Verwaltungsgerichtsordnung und die Vertretung vor den Sozialgerichten und in Sachen der Kriegsofopferfürsorge vor den Verwaltungsgerichten sowie den Landessozialgerichten und in Sachen der Kriegsofopferfürsorge vor dem Verwaltungsgerichtshof obliegt der vom VdK errichteten Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart und ihren Geschäftsführern und Mitarbeitern. Die Vertretung von Mitgliedern in Verfahren vor dem Bundessozialgericht wird durch den Sozialverband VdK Deutschland e. V. mit Sitz in Berlin wahrgenommen.
6. Die durch die Bearbeitung von Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg hat das jeweils vertretene Mitglied auf der Grundlage eines mit der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu vergüten:

- a) Die von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg zu berechnenden Entgelt-Sätze betragen bei den nachstehenden Verfahren:

Vorverfahren	Euro 260,00
Verfahren in der 1. Instanz	Euro 410,00
Verfahren in der 2. Instanz	Euro 485,00

- b) Bei von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg vertretenen Mitgliedern, die nicht im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, erhöhen sich die in Buchstabe a) bestimmten Entgelt-Sätze durch die Hinzurechnung der Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz (derzeit 7 %).

- c) Endet ein von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg zu bearbeitendes Verfahren vorzeitig und ist der entstandene Bearbeitungsaufwand wesentlich geringer als der durchschnittliche Bearbeitungsaufwand in einem Verfahren, das durch Endentscheidung abgeschlossen wird, so ermäßigen sich die Entgelt-Sätze nach den Buchstaben a) und b) auf die Hälfte.

7. Wird ein Mitglied, das im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig ist, von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg in einem Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren vertreten und erwirbt das vertretene Mitglied keinen Anspruch gegen den jeweiligen Verfahrensgegner auf vollständige Erstattung des an die VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg zu zahlenden Entgelts oder kann ein erworbener Erstattungsanspruch nicht durchgesetzt werden, so ist der VdK berechtigt, die Kostenschuld des Mitglieds gegenüber der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg anstelle des Mitglieds mit der Maßgabe teilweise zu begleichen, dass von dem Mitglied selbst lediglich die folgenden Anteile des geschuldeten Entgelts zu entrichten sind:

Vorverfahren	Euro 20,00
Verfahren in der 1. Instanz	Euro 33,00
Verfahren in der 2. Instanz	Euro 45,00

Bestand die VdK-Mitgliedschaft des vertretenen Mitglieds bei Beauftragung der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg weniger als zwei Jahre, so verdoppeln sich die vorstehenden Beträge. Wurde die VdK-Mitgliedschaft anlässlich der Beauftragung der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg erworben oder bestand sie noch nicht wenigstens ein Jahr, so ist das Dreifache der vorstehenden Beträge anzusetzen. In keinem Fall besteht

ein Rechtsanspruch eines Mitglieds auf Leistungen des VdK nach den Bestimmungen dieses Absatzes.

8. Der VdK haftet für die Tätigkeit der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg sowie die Tätigkeit ihrer Bevollmächtigten. Für die Verjährung eines Schadenersatzanspruchs gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Schadenersatzanspruch gegen den VdK verjährt spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des jeweiligen Verfahrens.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Verbandsorgane zur Ausführung zu bringen, die Interessen des VdK zu wahren, bei seiner Ausbreitung mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des VdK beizutragen.
10. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.

## **§ 8 Beiträge**

1. Der Gesamtmitgliedsbeitrag beträgt jährlich Euro 84,00.

Der Beitrag ist im Voraus fällig und wird im Lastschriftverfahren jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich eingezogen. Im Jahr des Beitritts wird der Gesamtmitgliedsbeitrag anteilig im Voraus erhoben.

2. Mitglieder bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres zahlen die Hälfte des Regelbeitrages.
3. Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft und Kinder (Schüler, Auszubildende und Studenten) eines Hauptmitgliedes zahlen nur die Hälfte des Regelbeitrags. Darüber hinaus zahlen alle weiteren zum Haushalt gehörenden Kinder im Rahmen einer Familienmitgliedschaft insgesamt nur ein Viertel des Regelbeitrages. Nicht volljährige Kinder eines Mitgliedes, für die keine Mitgliedschaft nach § 8 Ziff. 1 oder § 8 Ziff. 3 besteht, sind für die Dauer eines Rechtsmittelverfahrens der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg beitragsfrei Mitglied. In diesem Fall ist nach Eintritt der Volljährigkeit der Regelbeitrag zu entrichten, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Ermäßigung

vorliegen. Einzelheiten dazu legt der Landesverbandsvorstand in Richtlinien fest.

4. Der Personenkreis, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bekommt, entrichtet die Hälfte des Regelbeitrags. Der Bezug der Grundsicherung muss dabei nachgewiesen werden.
5. Der Beitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens Euro 84,00 jährlich. Der Beitrag ist im Voraus fällig und wird im Lastschriftverfahren jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich eingezogen. Im Jahr des Beitritts wird der Gesamtmitgliedsbeitrag anteilig im Voraus erhoben. Zahlt das fördernde Mitglied einen höheren Beitrag, verbleibt der übersteigende Betrag der aufnehmenden Verbandsstufe. Im Übrigen gilt § 8 Ziff. 6 entsprechend.
6. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird von Fall zu Fall vereinbart. Der Landesverbandsvorstand erlässt hierzu Richtlinien.
7. Vom monatlichen Gesamtmitgliedsbeitrag in Höhe von Euro 7,00 beträgt
  - a) der Beitragsanteil des Landesverbandes Euro 4,70. Hierin ist der an den Sozialverband VdK Deutschland e. V. zu entrichtende Beitragsanteil mit enthalten.
  - b) der Beitragsanteil der Bezirksverbände Euro 1,00.
  - c) der Beitragsanteil der Kreis- und Ortsverbände zusammen Euro 1,30. Die Aufteilung auf die Kreis- und Ortsverbände bleibt den Kreisverbandstagen bzw. Kreisverbandskonferenzen überlassen.
8. Vom jährlichen Gesamtmitgliedsbeitrag in Höhe von Euro 84,00 beträgt
  - a) der Beitragsanteil des Landesverbandes Euro 56,40. Hierin ist der an den Sozialverband VdK Deutschland e. V. zu entrichtende Beitragsanteil mit enthalten.
  - b) der Beitragsanteil der Bezirksverbände Euro 12,00.
  - c) der Beitragsanteil der Kreis- und Ortsverbände zusammen Euro 15,60. Die Aufteilung auf die Kreis- und Ortsverbände bleibt den Kreisverbandstagen bzw. Kreisverbandskonferenzen überlassen.

Die Beitragsaufteilung gilt für Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten entsprechend. Gleiches gilt für Mitglieder, die bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres nur die Hälfte des Regelbeitrages entrichten bzw. im Rahmen

der Familienmitgliedschaft lediglich ein Viertel des Regelbeitrages zahlen. Gleiches gilt für Bezieher von Grundsicherung. Einzelheiten dazu legt der Landesverbandsvorstand in Richtlinien fest.

## **§ 9**

### **Gliederung und Organe**

1. Der Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V. gliedert sich in
  - a) Ortsverbände,
  - b) Kreisverbände,
  - c) Bezirksverbände.Der Landesverbandsvorstand regelt Änderungen des Gebietsumfangs der Bezirksverbände.
  
2. Organe des Landesverbandes sind
  - a) Vorstand sowie Hauptversammlung und Mitgliederversammlung des Ortsverbandes,
  - b) Kreisverbandsvorstand, Kreisverbandskonferenz und Kreisverbandstag,
  - c) Bezirksverbandsvorstand, Bezirksverbandskonferenz,
  - d) Landesverbandsvorstand, Landesverbandskonferenz und Landesverbandstag.

## **§ 10**

### **Landesverbandsvorstand**

1. Der Landesverbandsvorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertretern
  - b) dem Schatzmeister,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) der Frauenvertreterin,
  - e) den übrigen Mitgliedern der Bezirksverbandsvorstände,
  - f) den Landesobleuten der Rentner, der Menschen mit Behinderungen und der Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen sowie einem Vertreter der jüngeren Generation.

Die Position der Frauenvertreterin muss mit einer Frau besetzt werden.

Die Amtszeit des Landesverbandsvorstandes beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl eines Landesverbandsvorstandes beim Landesverbandstag. Das Amt eines Mitglieds im Landesverbandsvorstand endet unabhängig hiervon mit seinem Ausscheiden aus dem VdK. Der Vorstand kann für ein ausgeschiedenes Mitglied oder ein nicht besetztes Amt bis zur nächstmöglichen Ersatzwahl ein neues Mitglied selbst berufen.

2. Der Landesverbandstag wählt den Landesverbandsvorsitzenden. Die Bezirksverbandsvorsitzenden sind von Amts wegen seine Stellvertreter. Er wählt ferner den Landesverbandsschatzmeister sowie den Schriftführer und die Frauenvertreterin. Er wählt ferner den Vertreter der jüngeren Generation sowie die weiteren Vertreter gemäß Ziffer 1 Buchstabe f) auf Vorschlag der Bezirksverbandsobleute. Erforderliche Ersatzwahlen zwischen zwei Landesverbandstagen erfolgen durch die Landesverbandskonferenz.
3. Der Landesverbandsvorsitzende und seine Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer und Frauenvertreterin bilden den Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand. Die Wahl des Landesverbandsvorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers sowie der Frauenvertreterin erfolgt in geheimer Wahl. Seine Beschlüsse bleiben bindend, sofern sie nicht vom Landesverbandsvorstand in seiner nächsten Sitzung abgeändert werden.
4. Vom Landesverbandsvorstand sollen weiterhin Vertreter der übrigen in Sonderfürsorge stehenden Mitglieder zu Beratungen, die ihre besonderen Interessen betreffen, zugezogen werden.
5. Zu den Sitzungen des Landesverbandsvorstandes werden zugezogen, soweit dies erforderlich erscheint
  - a) der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder dessen Stellvertreter,
  - b) der Obmann der Revisoren oder dessen Stellvertreter.
6. Der Landesverbandsvorstand hat nach Maßgabe der Satzung, einer Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Landesverbandstages und der Landesverbandskonferenz die sich für ihn ergebenden Aufgaben zu erfüllen, den VdK in seinem Gebiet nach innen und außen zu vertreten und über die Einrichtung und den Ausbau der Geschäftsstellen sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten zu entscheiden, soweit diese Aufgaben nicht im Rahmen der Satzung und Geschäftsordnung an den Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand oder an die Bezirksverbände delegiert sind.
7. Der Landesverbandsvorstand beschließt über Geschäftsbericht und Jahresrechnung endgültig, sofern nicht im gleichen Jahr eine Landesverbandskonferenz oder ein Landesverbandstag stattfindet.



8. Der Landesverbandsvorstand bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer, der dem Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand mit beratender Stimme angehört.
9. Der Landesverbandsvorstand bildet zur Durchführung seiner Aufgaben auf sozialpolitischem Gebiet einen beratenden Ausschuss. Die Mitglieder desselben werden von den Bezirksverbandsvorständen vorgeschlagen. Der Landesverbandsgeschäftsführer und die Bezirksverbandsgeschäftsführer gehören ihm kraft Amtes an.
10. Der Landesverbandsvorstand führt jährlich eine Landesfrauenkonferenz durch.
11. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem Landesverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern. Jeweils zwei von ihnen vertreten den VdK gemeinsam.

## **§ 11 Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht besteht aus:
  - a) dem Schiedsgerichtsvorsitzenden
  - b) 4 ordentlichen Mitgliedern.Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Sowohl der Schiedsgerichtsvorsitzende als auch die ordentlichen Mitglieder werden durch den Landesverbandstag gewählt. Außerdem wählt der Landesverbandstag zwei stellvertretende Mitglieder, die vom Ausschussvorsitzenden dann zu Sitzungen herangezogen werden können, wenn ein ordentliches Mitglied absagt oder ausfällt. Der Vorstand kann für ein ausgeschiedenes Mitglied bis zur nächsten Ersatzwahl ein weiteres Mitglied selbst berufen.
3. Das Schiedsgericht entscheidet
  - a) in Fällen nach § 6 Ziff. 4 bis 6,
  - b) bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen einzelnen Verbandsstufen, soweit es sich um die Auslegung dieser Satzung handelt, in letzter Instanz,
  - c) bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Wahlen in die Organe des Landesverbandes.
4. Die weiteren Aufgaben regeln sich nach einer von der Landesverbandskonferenz oder vom Landesverbandstag zu beschließenden Schiedsgerichtsordnung.
5. Das Schiedsgericht gibt sich seine Verfahrensordnung selbst.

## **§ 12**

### **Revisoren**

1. Der Landesverband hat vier in den Bezirksverbänden gewählte Revisoren. Die Wahl ist durch den Landesverbandstag oder durch die Landesverbandskonferenz zu bestätigen. Die Revisoren sind in dieser Eigenschaft vom Landesverbandsvorstand unabhängig und nur dem Landesverbandstag verantwortlich. Sie wählen unter sich einen Obmann, welcher während ihrer Wahlperiode für die Tätigkeit der Revisoren federführend ist. Die Revisoren können kein Amt im Landesverbandsvorstand ausüben.
2. Sofern ein Revisor in seiner Funktion im Bezirksverband ausscheidet, endet auch sein Amt als Revisor im Landesverband. Berufet der Bezirksverbandsvorstand gemäß § 10 Ziff. 2 der Bezirksverbandssatzung einen Ersatzrevisor, so übernimmt dieser das Amt als Revisor im Landesverband bis zur nächsten Wahlmöglichkeit.
3. Revisionen der Landesverbandskasse finden mindestens jährlich statt. Die Revisoren sind in begründeten Fällen berechtigt, die Kassen aller Verbandsstufen unvermutet zu prüfen. Über den Grund der unvermuteten Prüfung ist der Landesverband vor der Revision in Kenntnis zu setzen. Ein Auftrag zur Kassenprüfung der Verbandsstufen kann auch durch den Landesverband erfolgen. Über das jeweilige Ergebnis ist dem Landesverbandsvorstand schriftlich zu berichten.

## **§ 13**

### **Landesverbandskonferenz**

1. Die Landesverbandskonferenz besteht aus
  - a) dem Landesverbandsvorstand,
  - b) dem Schiedsgericht,
  - c) den vier Revisoren,
  - d) den Kreisverbandsvorsitzenden,
  - e) den Bezirksverbandsobleuten der Rentner, der Menschen mit Behinderungen und der Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen.
  - f) den weiteren Delegierten der großen Kreisverbände.

Große Kreisverbände, das sind Kreisverbände mit mehr als 3.500 Mitgliedern, erhalten für jeweils weitere angefangene 3.500 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Die Zahl der weiteren Delegierten bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Zahl der Mitglieder des letzten Halbjahres des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Das Verhältnis

von Frauen und Männern soll bei der Benennung und Entsendung der Delegierten ausgewogen sein.

2. Ist ein Kreisverbandsvorsitzender gleichzeitig Mitglied eines Gremiums nach Ziffer 1 Buchstabe a), b), c) oder e), oder ist er an der Teilnahme verhindert, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Kreisverbandsvorstandes.
3. Die Landesverbandskonferenz wird durch den Landesverbandsvorstand mindestens einmal zwischen zwei Landesverbandstagen einberufen
  - a) zur Behandlung grundsätzlicher Angelegenheiten,
  - b) zur Beschlussfassung über Geschäftsberichte und Jahresrechnungen, sofern nicht im gleichen Jahr ein Landesverbandstag stattfindet,
  - c) zu Ersatzwahlen in den Fällen des § 10 und 11 sowie der Bestätigung im Falle des § 12,
  - d) zur Beschlussfassung über Änderungen des § 8 der Landesverbandssatzung und den sich daraus ergebenden Änderungen der Satzungen der nachgeordneten Verbandsstufen.
  - e) zur Beschlussfassung über eine Änderung der in § 7 Ziffer 6 und 7 der Ortsverbandssatzung und der Landesverbandssatzung bestimmten Entgeltsätze.

## **§ 14**

### **Landesverbandstag**

1. Alle 4 Jahre findet ein ordentlicher Landesverbandstag statt. Er wird durch den Landesverbandsvorstand einberufen. Ort und Termin des Landesverbandstages ist den Kreis- und Ortsverbänden mindestens drei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben. Wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt, ist der Landesverbandstag kurzfristig auch zu einem früheren Zeitpunkt in Textform einzuberufen.
2. An dem Landesverbandstag nehmen als stimmberechtigt teil
  - a) der Landesverbandsvorstand,
  - b) das Schiedsgericht
  - c) die 4 Revisoren
  - d) die Kreisverbandsvorsitzenden,
  - e) 100 weitere Delegierte, die sich auf die Kreisverbände entsprechend der Mitgliederzahl verteilen und von den Kreisverbandstagen oder Kreisverbandskonferenzen zu wählen sind. Auf jeden Kreisverband entfällt mindestens 1 Delegierter. Sofern sich daraus Überhangmandate ergeben, werden diese auf die Kreisverbände nach der Mitgliederzahl verteilt,

- f) die Bezirksverbandsobleute der Rentner, der Menschen mit Behinderungen und der Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen.

Die Zahl der Delegierten nach Buchstabe e) verteilt der Landesverbandsvorstand mindestens drei Monate vor dem Landesverbandstag auf die Kreisverbände nach dem Durchschnitt der Mitglieder des letzten Halbjahres des abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Kreisverbände, die mehr als einen Delegierten entsenden, sind verpflichtet, wenigstens eine Frau zu delegieren, solche, die mehr als 2 Delegierte entsenden, auch einen Rentner oder einen Menschen mit Behinderungen, wobei das Verhältnis von Frauen und Männern bei der Benennung und Entsendung der Delegierten ausgewogen sein soll.

Die Entsendung von Delegierten mit gebundenem Mandat ist nicht statthaft.

- 3 Ist ein Kreisverbandsvorsitzender gleichzeitig Mitglied eines Gremiums nach Ziffer 2 Buchstaben a), b), c) oder f), oder ist er an der Teilnahme verhindert, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Kreisverbandsvorstandes.
4. Die Aufgaben des Landesverbandstages sind
  - a) Entgegennahme des Geschäfts-, des Kassen- und des Revisionsberichtes über die verflossene Zeit,
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - c) Neuwahl des Landesverbandsvorstandes, des Schiedsgerichts, Bestätigung der Wahl der Revisoren,
  - d) Beschlussfassung über die Landesverbandssatzung und die Satzungen der nachgeordneten Verbandsstufen sowie über die Änderung dieser Satzungen,
  - e) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge.
5. Bei der Abstimmung über die Entlastung sind nur die unter Ziff. 2, Buchstabe d) bis f) Genannten stimmberechtigt.
6. Anträge zum Landesverbandstag müssen bis zu der vom Landesverbandsvorstand festgelegten Frist bei der Landesverbandsgeschäftsstelle über die Bezirksverbandsvorstände eingereicht werden.

Später eingehende oder erst beim Landesverbandstag vorgelegte Anträge bedürfen der Unterschrift von mindestens 10 Delegierten.

Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, eine Organisations- und Satzungskommission und eine Sozialpolitische Kommission, bestehend aus höchstens je 15 Mitgliedern, in denen die 4 Bezirksverbände durch Delegierte und der Landesverbandsvorstand mit je gleicher Zahl vertreten sein sollen, zu bestellen und durch diese Kommission die zum Landesverbandstag eingereichten Anträge vorweg zu behandeln und die Stellungnahmen hierzu dem Landesverbandstag vorlegen zu lassen.

## **§ 15**

### **Rechtsverhältnisse und Geldwesen**

1. Die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände bedürfen zur wirksamen Begründung von Verbindlichkeiten, die über die ihnen satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen, der Genehmigung des Landesverbandes. Soweit solche genehmigungsbedürftigen Verbindlichkeiten ohne die Genehmigung des Landesverbandes eingegangen werden, haftet der Landesverband hierfür nicht. Er haftet auch nicht für die Einstellungen von Angestellten bei Verbandsstufen, soweit es sich nicht um Angestellte des Landesverbandes handelt.
2. Der Landesverband ist berechtigt, eine außerordentliche Versammlung eines satzungsgemäßen Organs einer nachgeordneten Verbandsstufe einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert.
3. Der Landesverband hat Gruppenversicherungsverträge.

## **§ 16**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Grundsätzlich finden Versammlungen der Organe des Landesverbandes als Präsenzveranstaltungen am Versammlungsort statt.

Abweichend davon kann der Landesverbandsvorstand jedoch bestimmen, dass die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes, der Landesverbandskonferenz, des Landesverbandstages auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimme vor Durchführung der Versammlung schriftlich abgeben.

Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder im schriftlichen Verfahren ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Organe des Landesverbandes (§ 9 Ziffer 2) – mit Ausnahme der Haupt- und Mitgliederversammlung des Ortsverbandes – sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

2. Beschlüsse bedürfen, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, der einfachen Mehrheit der Abstimmenden. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Beschlüsse zur Änderung der Satzung des Landesverbandes und der nachgeordneten Verbandsstufen kann nur die Landesverbandskonferenz mit Zweidrittelmehrheit oder der Landesverbandstag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten fassen. Der Landesverbandsvorsitzende mit einem Stellvertreter ist berechtigt, mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes die vorgenannten Satzungen zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein sollte. Er muss der Landesverbandskonferenz darüber berichten.
3. Abstimmungen sind offen, geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es ein Drittel der Abstimmungsberechtigten verlangt.
4. Wahlen finden offen nur dann statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
5. Soweit Beschlüsse der Orts-, Kreis- und Bezirksverbände gegen solche übergeordneten Gremien verstoßen, sind sie nichtig.
6. Über Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 17** **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen Landesverbandstag erfolgen. Die Einberufung kann ordentlich oder zu dem Zwecke der Auflösung vorgenommen werden. Voraussetzung der Auflösung ist ein entsprechend begründeter Antrag des Landesverbandsvorstandes, der von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Teilnehmer gebilligt wird.
2. Bei Auflösung des Landesverbandes Baden-Württemberg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke desselben ist das noch vorhandene Vermögen unmittelbar und ausschließlich in die VdK Stiftung Baden-Württemberg einzubringen.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde am 24. Oktober 2024 durch den 19. Ordentlichen Landesverbandstag geändert.

# Satzung der Bezirksverbände

## § 1

### Name und Sitz

Der Bezirksverband ist eine nachgeordnete Verbandsstufe des Sozialverbandes VdK Baden-Württemberg e.V. und führt den Namen Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V., Bezirksverband ..... , Sitz .....

Die Eintragung in das Vereinsregister ist unzulässig.

## § 2

### Wesen und Zweck

1. Der Bezirksverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
2. Der Bezirksverband ist eine Sozial- und Arbeitnehmerorganisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für den in § 3 Ziff. 1 a-j und Ziff. 2 der Satzung des Landesverbandes und der Ortsverbände genannten Personenkreis. Der Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Bezirksverband vertritt die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit auf Bezirksverbandsebene. Er unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Verbandsstufe gegeben ist.

3. Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder des VdK sind nur zulässig, wenn und soweit sie durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt sind. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des VdK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VdK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer für das Ehrenamt angemessenen Vergütung ausgeübt werden.



4. Der Verbandszweck soll vornehmlich erreicht werden durch
  - a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
  - b) Betreuung des in § 3 Ziffer 1 und 2 der Satzungen des Landesverbandes und der Ortsverbände genannten Personenkreises in versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie in der Altenhilfe und Altenarbeit,
  - c) Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens,
  - d) Förderung des Sports für Menschen mit Behinderungen,
  - e) Patientenberatung,
  - f) Förderung der Rehabilitation,
  - g) kulturelle Betreuung,
  - h) Förderung der Jugendarbeit.
  
5. Der VdK hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie durch Ausdehnung und Ausbau internationaler Beziehungen gegen die Vorbereitung und die Entfaltung neuer Kriege Stellung zu nehmen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines vereinten Europas einzutreten. Der Sozialverband VdK wendet sich gegen jegliches Verhalten und jegliche Äußerungen, welche die Menschenwürde verletzen und wirkt gegen jede Art von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und Benachteiligung
  
6. Der VdK fördert das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Bezirksverbandes sind alle die Mitglieder des Landesverbandes, die Mitglieder eines der zum Bezirksverband gehörenden Kreis- und Ortsverbandes sind.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Bezirksverband endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband.
  
2. Die Mitgliedschaft im Bezirksverband endet auch mit Übernahme des Mitglieds durch einen anderen Bezirksverband.

## **§ 5** **Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag bestimmt sich nach § 8 der Landesverbandssatzung.
2. Vom monatlichen Gesamtmitgliedsbeitrag erhält der Bezirksverband für jedes Mitglied Euro 1,00, für Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft und Kinder (Schüler, Auszubildende und Studenten) die Hälfte bzw. ein Viertel, ebenso wie für die Mitglieder, die bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres nur die Hälfte des Regelbeitrages entrichten.

Vom jährlichen Gesamtbeitrag erhält der Bezirksverband für jedes Mitglied Euro 12,00, für Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft und Kinder (Schüler, Auszubildende und Studenten) die Hälfte bzw. ein Viertel, ebenso wie für die Mitglieder, die bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres nur die Hälfte des Regelbeitrages entrichten.

3. Der Beitragsanteil, den der Bezirksverband für außerordentliche Mitglieder erhält, wird vom Landesverbandsvorstand bestimmt.

## **§ 6** **Gliederung des Bezirksverbandes**

1. Der Bezirksverband gliedert sich in Kreis- und Ortsverbände.
2. Der Bezirksverbandsvorstand regelt Änderungen im Gebietsumfang der ihm zugeordneten Kreisverbände. Ist die Erhaltung des selbstständigen Kreisverbandes nicht möglich oder beträgt der Mitgliederbestand des Kreisverbandes weniger als 1.200 Mitglieder, dann kann ein Anschluss an einen benachbarten Kreisverband des Bezirksverbandes erfolgen.
3. Werden davon mehrere Bezirksverbände berührt, obliegt die Regelung dem Landesverbandsvorstand.

## **§ 7** **Bezirksverbandsvorstand**

1. Für jeden Bezirksverband besteht ein Vorstand. Er besteht aus
  - a) dem Bezirksverbandsvorsitzenden,
  - b) dessen Stellvertreter,

- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) einer Frauenvertreterin,
- f) zwei Beisitzern.

Die Position der Frauenvertreterin muss mit einer Frau besetzt werden. Mindestens ein Mitglied des Bezirksverbandsvorstandes muss dem Personenkreis der jüngeren Mitglieder angehören.

2. Der Bezirksverbandsvorstand wird von der aus Anlass des Landesverbandstages stattfindenden Bezirksverbandskonferenz und den weiteren stimmberechtigten Teilnehmern des Landesverbandstages aus dem Bezirksverband für die Zeit bis zum darauf folgenden Landesverbandstag gewählt. Das Amt endet unabhängig hiervon mit dem Ausscheiden aus dem VdK. Der Vorstand kann für ein ausgeschiedenes Mitglied oder ein nicht besetztes Amt bis zur nächsten möglichen Ersatzwahl ein neues Mitglied selbst berufen.
3. Der Bezirksverbandsvorstand bestellt im Einvernehmen mit dem Landesverbandsvorstand einen hauptamtlichen Bezirksverbandsgeschäftsführer, der dem Bezirksverbandsvorstand mit beratender Stimme angehört.
4. Der Bezirksverbandsvorstand führt jährlich eine Bezirksfrauenkonferenz durch.
5. Der Bezirksverbandsvorstand vertritt den Bezirksverband im Rahmen der ihm durch Satzung und Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben, er festigt die Organisation und baut sie innerhalb seines Bereiches aus, er unterstützt und berät die Orts- und Kreisverbände und fördert die Ziele des VdK.

## **§ 8**

### **Bezirksverbandskonferenz**

1. Die Bezirksverbandskonferenz besteht aus
  - a) dem Bezirksverbandsvorstand,
  - b) den Kreisverbandsvorsitzenden des Bezirksverbandes,
  - c) den Bezirksverbandsobleuten der Rentner, der Menschen mit Behinderungen sowie der Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen,
  - d) den dem Bezirksverband angehörenden Mitgliedern des Schiedsgerichtes und dem Revisor,
  - e) den weiteren Delegierten der großen Kreisverbände.

2. Große Kreisverbände, das sind Kreisverbände mit mehr als 3.500 Mitgliedern, erhalten für jeweils weitere angefangene 3.500 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Die Zahl der weiteren Delegierten bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Zahl der Mitglieder des letzten Halbjahres des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Das Verhältnis von Frauen und Männern soll bei der Benennung und Entsendung der Delegierten ausgewogen sein.
3. Ist ein Kreisverbandsvorsitzender gleichzeitig Mitglied eines Gremiums nach Buchstaben a), c), d), oder ist er an der Teilnahme verhindert, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Kreisverbandsvorstandes.
4. Die Bezirksverbandskonferenz tritt zusammen
  - a) zur Behandlung grundsätzlicher, den Bezirksverband betreffender Angelegenheiten und zur Vorbereitung des Landesverbandstages,
  - b) zur Wahl der Bezirksverbandsobleute nach Ziffer 1 Buchstabe c),
  - c) zur Vornahme von Ersatzwahlen nach § 7 zwischen zwei Landesverbandstagen,
  - d) jährlich zur Beschlussfassung über Geschäftsbericht und Jahresrechnung sowie den von einem Revisor zu erstattenden Revisionsbericht,
  - e) zur Entlastung des Bezirksverbandsvorstandes.

Die Einberufung der Bezirksverbandskonferenz kann jederzeit auf Beschluss des Bezirksverbandsvorstandes erfolgen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Termin und Ort sind unter Übermittlung der Tagesordnung 4 Wochen vor Stattfinden an die Kreisverbände in Textform bekannt zu geben.

5. Bei Abstimmung über die Entlastung sind nur die unter Ziffer 1 Buchstabe b) bis e) Genannten stimmberechtigt.

## **§ 9 Organe**

Bezirksverbandsvorstand und Bezirksverbandskonferenz sind Organe des Landesverbandes.

## **§ 10 Der Revisor**

1. Der Bezirksverband wählt durch die aus Anlass des Landesverbandstages stattfindende Bezirksverbandskonferenz

einen Revisor und einen Stellvertreter. Die Wahl ist durch den Landesverbandstag zu bestätigen. Der Revisor ist in dieser Eigenschaft vom Bezirksverbandsvorstand unabhängig und nur der Bezirksverbandskonferenz verantwortlich. Der Revisor und sein Stellvertreter können kein Amt im Bezirksverbandsvorstand ausüben.

2. Das Amt des Revisors endet mit seinem Ausscheiden aus dem VdK. Der Bezirksverbandsvorstand kann bis zur nächsten Wahlmöglichkeit einen Ersatzrevisor berufen.
3. Revisionen der Bezirksverbandskasse finden mindestens jährlich statt. Der Revisor ist in begründeten Fällen berechtigt, die Bezirksverbandskasse und die Kassen der nachgeordneten Verbandsstufen unvermutet zu prüfen. Über den Grund der unvermuteten Prüfung ist der Bezirksverband vor der Revision in Kenntnis zu setzen. Ein Auftrag zur Kassenprüfung des Bezirksverbandes und der nachgeordneten Verbandsstufen kann durch den Bezirksverband erfolgen. Über das Ergebnis ist dem Bezirksverbandsvorstand und dem Landesverbandsvorstand zu berichten.

## **§ 11**

### **Rechtsverhältnisse und Geldwesen**

1. Der Bezirksverbandsvorstand verwaltet die dem Bezirksverband zustehenden Beitragsanteile und Rücklagen. Er ist verpflichtet, die den übergeordneten Verbandsstufen zustehenden Beitragsanteile, die weder angegriffen noch zurückgehalten werden dürfen, entsprechend den Weisungen dieser Verbandsstufen unverzüglich weiterzuleiten.
2. Der Bezirksverband bedarf zur wirksamen Begründung von Verbindlichkeiten, die über die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen, der Genehmigung des Landesverbandes. Soweit solche genehmigungsbedürftigen Verbindlichkeiten ohne die Genehmigung des Landesverbandes eingegangen werden, haftet der Landesverband hierfür nicht. Er haftet auch nicht für die Einstellungen von Angestellten von Verbandsstufen, soweit es sich nicht um Angestellte des Landesverbandes handelt.
3. Bei Rechtsgeschäften, die den Bezirksverband vermögensrechtlich verpflichten, sind die Unterschriften des Vorsitzenden oder des Stellvertreters und des Schatzmeisters erforderlich.

4. Der Bezirksverband ist befugt, unvermutete Kassenprüfungen bei den nachgeordneten Verbandsstufen durchzuführen.
5. Der Bezirksverband ist berechtigt, eine außerordentliche Versammlung eines satzungsgemäßen Organs einer nachgeordneten Verbandsstufe einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert.
6. Ist ein handlungsfähiger Kreisverbandsvorstand nicht vorhanden, ist der Bezirksverbandsvorstand berechtigt, den Kreisverband und das Kreisverbandskonto treuhänderisch zu führen.

## **§ 12**

### **Einrichtungen, Sondervermögen und Rücklagen**

Die Verwaltung und die Bestimmungen über die Nutznießung an Sondervermögen, Einrichtungen und Rücklagen des Bezirksverbandes übt der Bezirksverbandsvorstand aus.

## **§ 13**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Grundsätzlich finden Versammlungen der Organe des Bezirksverbandes als Präsenzveranstaltungen am Versammlungsort statt.

Abweichend davon kann der Bezirksverbandsvorstand jedoch bestimmen, dass die Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes und der Bezirksverbandskonferenz auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimme vor Durchführung der Versammlung schriftlich abgeben.

Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder im schriftlichen Verfahren ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Bezirksverbandsvorstand und Bezirksverbandskonferenz sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

2. Beschlüsse bedürfen, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, der einfachen Mehrheit der Abstimmenden. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.
3. Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es ein Drittel der Abstimmungsberechtigten verlangt.
4. Wahlen finden offen nur dann statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
5. Soweit Beschlüsse des Bezirksverbandes gegen solche übergeordneten Gremien verstoßen, sind sie nichtig.
6. Über Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/ von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung eines Bezirksverbandes kann nur durch eine Bezirksverbandskonferenz erfolgen. Die Einberufung kann ordentlich oder zu dem Zwecke der Auflösung vorgenommen werden. Voraussetzung der Auflösung ist ein entsprechend begründeter Antrag mit einer Stellungnahme des Bezirksverbandsvorstandes, der von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer gebilligt wird. Die beabsichtigte Auflösung ist dem Landesverband mindestens ein Monat vor dem Termin der Bezirksverbandskonferenz mit entsprechender Begründung mitzuteilen. Der Landesverbandsvorstand hat sich zu der beabsichtigten Auflösung zu äußern. Diese Stellungnahme ist den Teilnehmern der Bezirksverbandskonferenz zur Abstimmung mit vorzulegen. Die Auflösung ist unwirksam, wenn nicht satzungsgemäß verfahren worden ist oder der Landesverbandsvorstand der Auflösung nicht zustimmt.
2. Bei Auflösung des Bezirksverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Bezirksverbandes nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde am 24. Oktober 2024 durch den 19. Ordentlichen Landesverbandstag geändert. Sie wurde für die in der Anlage aufgeführten Bezirksverbände für verbindlich erklärt.

### Anlage zur Satzung der Bezirksverbände des Sozialverbandes VdK Baden-Württemberg e. V.

Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V.  
**Bezirksverband Nordbaden**  
Rohrbacher Str. 53  
69115 Heidelberg

Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V.  
**Bezirksverband Südbaden**  
Bertoldstr. 44  
79098 Freiburg

Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V.  
**Bezirksverband Nordwürttemberg**  
Johannesstr. 22  
70176 Stuttgart

Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V.  
**Bezirksverband Südwürttemberg-Hohenzollern**  
Eugenstr. 68  
72072 Tübingen



# Satzung der Kreisverbände

## § 1

### Name und Sitz

Der Kreisverband ist eine nachgeordnete Verbandsstufe des Sozialverbandes VdK Baden-Württemberg e. V. und führt den Namen Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V., Kreisverband ..... , Sitz .....

Die Eintragung in das Vereinsregister ist unzulässig.

## § 2

### Wesen und Zweck

1. Der Kreisverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
2. Der Kreisverband ist eine Sozial- und Arbeitnehmerorganisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für den in § 3 Ziff. 1 a–j und Ziff. 2 der Satzung des Landesverbandes und der Ortsverbände genannten Personenkreis. Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Kreisverband vertritt die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit auf Kreisverbandsebene. Er unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Verbandsstufe gegeben ist.

3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder des VdK sind nur zulässig, wenn und soweit sie durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt sind. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des VdK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VdK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer für das Ehrenamt angemessenen Vergütung ausgeübt werden.

4. Der Verbandszweck soll vornehmlich erreicht werden durch
  - a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
  - b) Betreuung des in § 3 Ziffer 1. und 2. der Satzungen des Landesverbands und der Ortsverbände genannten Personenkreises in versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie in der Altenhilfe und Altenarbeit,
  - c) Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens,
  - d) Förderung des Sports für Menschen mit Behinderungen,
  - e) Patientenberatung,
  - f) Förderung der Rehabilitation,
  - g) kulturelle Betreuung,
  - h) Förderung der Jugendarbeit.
  
5. Der VdK hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie durch Ausdehnung und Ausbau internationaler Beziehungen gegen die Vorbereitung und die Entfaltung neuer Kriege Stellung zu nehmen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines vereinten Europas einzutreten. Der Sozialverband VdK wendet sich gegen jegliches Verhalten und jegliche Äußerungen, welche die Menschenwürde verletzen und wirkt gegen jede Art von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und Benachteiligung.
  
6. Der VdK fördert das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Kreisverbandes sind alle die Mitglieder des Landesverbandes, die Mitglied eines zum Kreisverband gehörenden Ortsverbandes sind.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim Landesverband.
  
2. Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch mit Übernahme des Mitglieds durch einen anderen Kreisverband.

## **§ 5** **Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag bestimmt sich nach § 8 der Landesverbandssatzung.
2. Vom monatlichen Gesamtmitgliedsbeitrag erhalten der Kreis- und Ortsverband zusammen für jedes Mitglied Euro 1,30, für Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft und Kinder (Schüler, Auszubildende und Studenten) die Hälfte bzw. ein Viertel, ebenso wie für die Mitglieder, die bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres nur die Hälfte des Regelbeitrages entrichten.

Vom jährlichen Gesamtmitgliedsbeitrag erhalten der Kreis- und Ortsverband zusammen für jedes Mitglied Euro 15,60, für Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft und Kinder (Schüler, Auszubildende und Studenten) die Hälfte bzw. ein Viertel, ebenso wie für die Mitglieder, die bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres nur die Hälfte des Regelbeitrages entrichten.

3. Die Aufteilung auf Kreis- und Ortsverband bleibt dem Kreisverbandstag oder der Kreisverbandskonferenz überlassen.
4. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird von Fall zu Fall vereinbart. Der Landesverbandsvorstand erlässt hierzu Richtlinien.

## **§ 6** **Gliederung des Kreisverbandes**

1. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.
2. Der Kreisverbandsvorstand regelt Änderungen im Gebietsumfang der ihm zugeordneten Ortsverbände.
3. Werden davon mehrere Kreisverbände berührt, obliegt die Regelung dem Bezirksverbandsvorstand. Werden davon mehrere Bezirksverbände berührt, obliegt die Regelung dem Landesverbandsvorstand.
4. Im Bedarfsfall können mehrere Gemeinden zu einem Ortsverband zusammengefasst werden. In größeren Städten und Verwaltungsgebieten können mehrere Ortsverbände bestehen. Bei einer Mitgliederzahl von über 400 kann der Ortsverband geteilt werden.

Ist die Erhaltung des selbstständigen Ortsverbandes nicht möglich oder sinkt der Mitgliederstand des Ortsverbandes auf weniger als 20 Mitglieder, dann kann ein Anschluss an den nächstgelegenen Ortsverband des Kreisverbandes erfolgen.

## § 7

### Der Kreisverbandsvorstand

1. Der Kreisverbandsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, und zwar
  - a) dem Kreisverbandsvorsitzenden,
  - b) dessen Stellvertreter,
  - c) dem Kassier,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) der Frauenvertreterin.

Diese bilden den Geschäftsführenden Kreisverbandsvorstand. Die Position der Frauenvertreterin muss mit einer Frau besetzt werden. Seine Beschlüsse – die dem Kreisverbandsvorstand zur Kenntnis zu bringen sind – bleiben bindend, sofern sie nicht vom Kreisverbandsvorstand in seiner nächsten Sitzung abgeändert werden.

- f) den Kreisverbandsobleuten der Rentner, der Menschen mit Behinderungen und den Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen.
- g) den übrigen Beisitzern.

Mindestens ein Mitglied des Kreisverbandsvorstandes muss dem Personenkreis der jüngeren Mitglieder angehören. Die Amtszeit des Kreisverbandsvorstandes beginnt mit der Wahl auf einem Ordentlichen Kreisverbandstag und dauert bis zur Neuwahl auf dem nächsten Kreisverbandstag. Das Amt eines Mitglieds des Kreisverbandsvorstandes endet unabhängig hiervon mit seinem Ausscheiden aus dem VdK. Der Vorstand kann für ein ausgeschiedenes Mitglied oder ein nicht besetztes Amt bis zur nächstmöglichen Ersatzwahl ein neues Mitglied selbst berufen.

2. Die Frauen, die Rentner sowie die Menschen mit Behinderungen sollen im Kreisverbandsvorstand vertreten sein.

Um die Beratung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen in den Betrieben zu gewährleisten, kann auch eine Schwerbehinderten-Vertrauensperson Sitz und Stimme im Kreisverbandsvorstand haben.

3. Der Kreisverbandsvorstand hat im Auftrag des Landesverbands- und des Bezirksverbandsvorstandes die Werbung

und Betreuung im Bereich des Kreisverbandes durchzuführen, die Interessen des VdK entsprechend der Satzung gegenüber den Kreisbehörden wahrzunehmen sowie die Tätigkeit der Ortsverbände zu unterstützen und zu überwachen. Dazu gehört auch das Recht der Kreisverbandsvorstandsmitglieder zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung und Mitgliederversammlung der Ortsverbände mit Rederecht teilzunehmen.

4. Der Kreisverbandsvorstand kann einen ehren-/hauptamtlichen Kreisverbandsgeschäftsführer bestellen, der dem Kreisverbandsvorstand mit beratender Stimme angehört.

## **§ 8 Die Revisoren**

1. Die 2 Kreisverbandsrevisoren werden für die Zeit bis zum nächsten Kreisverbandstag gewählt. Sie sind in dieser Eigenschaft vom Kreisverbandsvorstand unabhängig und nur der Kreisverbandskonferenz und dem Kreisverbandstag verantwortlich. Die Revisoren können kein Amt im Kreisverbandsvorstand ausüben.
2. Das Amt des Revisors endet mit seinem Ausscheiden aus dem VdK. Der Kreisverbandsvorstand kann bis zur nächsten Wahlmöglichkeit einen Ersatzrevisor berufen.
3. Revisionen der Kreisverbandskasse finden mindestens einmal jährlich statt. Die Revisoren sind in begründeten Fällen berechtigt, die Kasse des Kreisverbandes und die Kassen der Ortsverbände des Kreisverbandes unvermutet zu prüfen. Über den Grund der unvermuteten Prüfung ist der Kreisverband vor der Revision in Kenntnis zu setzen. Ein Auftrag zur Kassenprüfung des Kreisverbandes und der Ortsverbände des Kreisverbandes kann auch durch den Kreisverband erfolgen.
4. Über das Ergebnis ist dem Kreisverbandsvorstand schriftlich zu berichten.

## **§ 9 Kreisverbandskonferenz**

1. Die Kreisverbandskonferenz besteht aus
  - a) dem Kreisverbandsvorstand,
  - b) den Ortsverbandsvorsitzenden. Ist der Ortsverbandsvorsitzende verhindert oder ist er gleichzeitig Mitglied des Kreisverbandsvorstandes oder Revisor, so tritt an

- dessen Stelle sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Ortsverbandsvorstandes.
- c) den Kreisverbandsrevisoren.
2. Der Kreisverbandsvorstand kann jederzeit die Kreisverbandskonferenz zur Beratung wichtiger Organisationsfragen und zu den nach den §§ 7 und 10 erforderlichen Ersatzwahlen einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
  3. Die Beschlüsse der Kreisverbandskonferenz sind für die Mitglieder solange bindend, bis sie der Kreisverbandstag außer Kraft setzt.
  4. In Geschäftsjahren, in welchen kein Kreisverbandstag stattfindet, muss eine Kreisverbandskonferenz abgehalten werden, auf der der Geschäfts-, der Kassen- und der Revisionsbericht zu erstatten sind. Über den Kassen- und Revisionsbericht ist ein Beschluss zu fassen. Außerdem ist über die Entlastung des Kreisverbandsvorstandes Beschluss zu fassen. Bei der Abstimmung über die Entlastung sind nur die unter Ziff. 1. Buchstabe b) und c) Genannten stimmberechtigt.

## **§ 10**

### **Kreisverbandstag**

1. Alle 4 Jahre findet ein ordentlicher Kreisverbandstag statt. Termin und Ort sind vier Wochen vor Stattfinden unter Übermittlung der Tagesordnung an die Ortsverbände in Textform bekannt zu geben.
2. An den Kreisverbandstagen nehmen stimmberechtigt teil
  - a) der Kreisverbandsvorstand,
  - b) die Kreisverbandsrevisoren,
  - c) die Ortsverbandsvorsitzenden oder ihre Stellvertreter als Delegierte,
  - d) die weiteren Delegierten der Ortsverbände.
3.
  - a) Zum Kreisverbandstag entsendet jeder Ortsverband den Ortsverbandsvorsitzenden. Ist der Ortsverbandsvorsitzende verhindert oder ist er gleichzeitig Mitglied des Kreisverbandsvorstandes oder Revisor, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Ortsverbandsvorstandes.
  - b) Darüber hinaus entsenden Ortsverbände mit mehr als 50 Mitgliedern für jeweils weitere angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten.

- c) In Kreisverbänden mit über 10.000 Mitgliedern entsenden Ortsverbände mit mehr als 100 Mitgliedern neben dem Vorsitzenden für jeweils weitere angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten.
4. Die Zahl der weiteren Delegierten bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Zahl der Mitglieder des letzten Halbjahres des abgeschlossenen Geschäftsjahres.
  5. Ortsverbände mit mehr als einem Delegierten müssen eine Frauenvertreterin als Delegierte entsenden. Die Rentner, die Menschen mit Behinderungen und die Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen sollen bei der Wahl der Delegierten entsprechend berücksichtigt werden. Das Verhältnis von Frauen und Männern soll bei der Benennung und Entsendung der Delegierten ausgewogen sein.
  6. Der Kreisverbandsvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Kreisverbandstag einberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verbandstages dies verlangt.
  7. Dem Kreisverbandstag obliegt
    - a) die Entgegennahme des Geschäfts-, des Kassen- und des Revisionsberichts,
    - b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
    - c) die Wahl des Kreisverbandsvorstandes und der 2 Revisoren sowie der Delegierten und ihrer Ersatzleute zum Landesverbandstag,
    - d) die Behandlung der eingegangenen Anträge.
  8. Bei der Abstimmung über die Entlastung sind nur die unter Ziffer 2. Buchstabe b) bis d) Genannten stimmberechtigt.

## **§ 11 Organe**

Kreisverbandsvorstand, Kreisverbandskonferenz und Kreisverbandstag sind zugleich Organe des Landesverbandes.

## **§ 12 Rechtsverhältnisse und Geldwesen**

1. Der Kreisverbandsvorstand verwaltet die dem Kreisverband zustehenden Beitragsanteile und Rücklagen. Er ist verpflichtet, die den übergeordneten Verbandsstufen zustehenden

Beitragsanteile, die weder angegriffen noch zurückgehalten werden dürfen, entsprechend den Weisungen dieser Verbandsstufen unverzüglich weiterzuleiten.

2. Der Kreisverband bedarf zur wirksamen Begründung von Verbindlichkeiten, die über die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen, der Genehmigung des Landesverbandes. Soweit solche genehmigungsbedürftigen Verbindlichkeiten ohne die Genehmigung des Landesverbandes eingegangen werden, haftet der Landesverband hierfür nicht. Er haftet auch nicht für die Einstellung von Angestellten bei Verbandsstufen, soweit es sich nicht um Angestellte des Landesverbandes handelt.
3. Bei Rechtsgeschäften, die den Kreisverband vermögensrechtlich verpflichten, sind die Unterschriften des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, und des Kassiers erforderlich. Für Barabhebungen vom Konto der Verbandsstufe mittels EC-Karte bzw. für „Home Banking“ gelten die Vorgaben der Anwendungsrichtlinie „Rechtsverhältnisse und Geldwesen“ des Landesverbandsvorstandes in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Kreisverband ist berechtigt, eine außerordentliche Versammlung eines satzungsgemäßen Organs eines Ortsverbandes einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert.
5. Ist ein handlungsfähiger Ortsverbandsvorstand nicht vorhanden, ist der Kreisverbandsvorstand berechtigt, den Ortsverband und das Ortsverbandskonto treuhänderisch zu führen.

### **§ 13**

#### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Grundsätzlich finden Versammlungen der Organe des Kreisverbandes als Präsenzveranstaltungen am Versammlungsort statt.

Abweichend davon kann der Kreisverbandsvorstand bestimmen, dass die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes und der Kreisverbandskonferenz, des Kreisverbandstages auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimme vor Durchführung der Versammlung schriftlich abgeben.



Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder im schriftlichen Verfahren ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Kreisverbandsvorstand, Kreisverbandskonferenz und Kreisverbandstag sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

2. Beschlüsse bedürfen, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, der einfachen Mehrheit der Abstimmenden. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.
3. Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es ein Drittel der Abstimmungsberechtigten verlangt.
4. Wahlen finden offen nur dann statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
5. Soweit Beschlüsse des Kreisverbandes gegen solche übergeordneten Gremien verstoßen, sind sie nichtig.
6. Über Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Zusammenlegung, Wechsel zu einem anderen Bezirksverband und Auflösung**

1. Die Zusammenlegung mit einem anderen Kreisverband, der Wechsel zu einem anderen Bezirksverband oder die Auflösung eines Kreisverbandes können nur durch einen Kreisverbandstag beschlossen werden, zu welchem sämtliche stimmberechtigten Teilnehmer schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die beabsichtigte Maßnahme muss aus der Tagesordnung hervorgehen.
2. Bei Zusammenlegung mit einem anderen Kreisverband sind dieser und der Bezirksverband, bei Wechsel zu einem

anderen Bezirksverband der bisherige und der künftige Bezirksverband mindestens einen Monat vor dem Kreisverbandstag über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. Die Vorstände der unterrichteten Verbandsstufen geben eine Stellungnahme dazu ab, die den Teilnehmern des Kreisverbandstages zur Abstimmung mit vorzulegen ist.

3. Eine beabsichtigte Auflösung ist dem Bezirksverband mindestens einen Monat vor dem Termin des Kreisverbandstages mit entsprechender Begründung mitzuteilen. Der Bezirksverbandsvorstand hat sich zu der beabsichtigten Auflösung zu äußern. Voraussetzung der Auflösung ist, dass ein entsprechend begründeter Antrag mit einer Stellungnahme des Kreisverbandsvorstandes und der Äußerung des Bezirksverbandsvorstandes den Teilnehmern des Kreisverbandstages zur Abstimmung vorgelegt wird.
4. Der Beschluss über die beabsichtigte Maßnahme ist wirksam, wenn er von mindestens drei Vierteln der Teilnehmer gebilligt wird. Über den Verlauf des Kreisverbandstages ist ein Protokoll zu fertigen und dem Bezirksverbandsvorstand anschließend vorzulegen. Die Beschlüsse sind ungültig, wenn nicht satzungsgemäß verfahren worden ist. Bei Bewilligung durch den Kreisverbandstag ist die Zustimmung des beteiligten Bezirksverbandsvorstandes erforderlich. Sind mehrere Bezirksverbände beteiligt, ist die Zuständigkeit des Landesverbandsvorstandes gegeben.
5. Bei Zusammenlegung von Kreisverbänden geht das vorhandene Vermögen auf den neuen Kreisverband über. Sofern ein bisheriger Kreisverband sich aufteilt und sich die Ortsverbände verschiedenen Kreisverbänden anschließen, wird das Vermögen entsprechend den Anteilen der Mitgliederzahlen auf die neuen Kreisverbände aufgeteilt.
6. Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Kreisverbandes nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den zuständigen Bezirksverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde am 24. Oktober 2024 durch den 19. Ordentlichen Landesverbandstag geändert. Sie wurde für die in der Anlage aufgeführten Kreisverbände für verbindlich erklärt.

**Anlage**  
**zur Satzung der Kreisverbände**  
**des Sozialverbandes VdK Baden-Württemberg e. V.**

**Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V. –**  
**Bezirksverband Nordbaden**  
**Kreisverbände**

Bruchsal	Mannheim	Rastatt
Heidelberg	Neckar-Odenwald	Tauberbischofsheim
Karlsruhe	Pforzheim-Enzkreis	

**Sozialverband Baden-Württemberg e. V. –**  
**Bezirksverband Südbaden**  
**Kreisverbände**

Baden-Baden/Bühl	Lahr	Überlingen
Donaueschingen	Lörrach	Villingen
Emmendingen	Offenburg	Waldshut
Freiburg/Brsg-Hochschw.	Stockach	
Kehl		
Konstanz		

**Sozialverband Baden-Württemberg e. V. –**  
**Bezirksverband Nordwürttemberg**  
**Kreisverbände**

Aalen	Heidenheim	Nürtingen
Backnang	Heilbronn	Öhringen
Böblingen	Künzelsau	Schwäbisch Gmünd
Crailsheim	Leonberg	Schwäbisch Hall
Esslingen	Ludwigsburg	Stuttgart
Göppingen	Mergentheim	Ulm
		Waiblingen

**Sozialverband Baden-Württemberg e. V. –**  
**Bezirksverband Südwestwürttemberg-Hohenzollern**  
**Kreisverbände**

Biberach	Ravensburg	Tettnang
Calw	Reutlingen	Tübingen
Ehingen	Rottweil	Tuttlingen
Freudenstadt	Sigmaringen	Zollernalb

# Satzung der Ortsverbände

## § 1

### Name und Sitz

Der Ortsverband ist eine nachgeordnete Verbandsstufe des Sozialverbandes VdK Baden-Württemberg e.V. und führt den Namen Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V., Ortsverband ..... , Sitz .....

Die Eintragung in das Vereinsregister ist unzulässig.

## § 2

### Wesen und Zweck

1. Der Ortsverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
2. Der Ortsverband ist eine Sozial- und Arbeitnehmerorganisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für den in § 3 Ziff. 1 a-j und Ziff. 2 genannten Personenkreis. Der Ortsverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Ortsverband vertritt die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit auf Ortsverbandsebene. Er unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit nicht die Zuständigkeit einer übergeordneten Verbandsstufe gegeben ist.

3. Mittel des Ortsverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder des VdK sind nur zulässig, wenn und soweit sie durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt sind. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des VdK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VdK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer für das Ehrenamt angemessenen Vergütung ausgeübt werden.

4. Der Verbandszweck soll vornehmlich erreicht werden durch
  - a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
  - b) Betreuung des in § 3 Ziffer 1. und 2. genannten Personenkreises in versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie in der Altenhilfe und Altenarbeit,
  - c) Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens,
  - d) Förderung des Sports für Menschen mit Behinderungen,
  - e) Patientenberatung,
  - f) Förderung der Rehabilitation,
  - g) Kulturelle Betreuung,
  - h) Förderung der Jugendarbeit,
  - i) Förderung der VdK Stiftung Baden-Württemberg.
  
5. Der VdK hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie durch Ausdehnung und Ausbau internationaler Beziehungen gegen die Vorbereitung und die Entfaltung neuer Kriege Stellung zu nehmen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines vereinten Europas einzutreten. Der Sozialverband VdK wendet sich gegen jegliches Verhalten und jegliche Äußerungen, welche die Menschenwürde verletzen und wirkt gegen jede Art von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und Benachteiligung.
  
6. Der VdK fördert das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Als Mitglied können aufgenommen werden
  - a) Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, Kriegshinterbliebene und Angehörige von Vermissten,
  - b) Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalt sowie Berechtigte nach Gesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Anwendung findet, und deren Hinterbliebene,
  - c) Rentnerinnen und Rentner sowie Empfänger von Versorgungsbezügen,
  - d) Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, Patienten,
  - e) Unfallverletzte,
  - f) Personen, die durch Umweltschäden gesundheitlich beeinträchtigt sind,

- g) die Hinterbliebenen der in Buchstaben c) bis f) aufgeführten Gruppen,
- h) jede Vollwaise von Hinterbliebenen im Sinne der Buchstaben a) bis g),
- i) die Angehörigen der in den Buchstaben a) bis g) genannten Personengruppen einschließlich der Ehegatten und außerdem Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft,
- j) Sozialversicherte, Versorgungsberechtigte.

Eine antragsstellende Person nach Ziffer 1, Buchstaben a bis j kann als Mitglied des Sozialverbandes VdK nur aufgenommen werden, wenn sie die Gewähr dafür bietet, für die Zwecke des VdK einzutreten und den VdK zu unterstützen. Sie darf nicht als Mitglied aufgenommen werden, wenn durch ihr nachhaltiges Verhalten erwiesen ist, dass sie die Zwecke des VdK nicht billigt und die freiheitlich demokratische Grundordnung gemäß den Bestimmungen des Grundgesetzes ablehnt.

2. Andere Personen als die in Ziffer 1 genannten und deren Ehegatten sowie Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach vorstehendem Satz 2 erfüllen und gewillt sind, den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen.
3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen bereit sind.
4. Die Mitglieder von Organisationen, Vereinen und Körperschaften des privaten Rechts nach Ziffer 3 können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn dies vom außerordentlichen Mitglied beantragt und eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten dieser Mitglieder zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Landesverband getroffen wird.
5. Auf Antrag der Ortsverbände können durch die Bezirksverbandsvorstände ernannt werden
  - a) Mitglieder, die sich um den Aufbau und die Ziele des VdK besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern,
  - b) sonstige Personen, die den VdK in seinen Zielen besonders gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern.
 Näheres wird durch Richtlinien des Landesverbandsvorstandes bestimmt.

## **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im VdK wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung auf Ortsverbandsebene erworben, die auch als Telefax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden kann.
2. Die Mitgliedschaft wird in der Regel in dem Ortsverband begründet, in dessen Bereich sich der Wohnsitz des Mitgliedes befindet. An Orten, in denen sich kein Ortsverband befindet, wird die Mitgliedschaft durch den zuständigen Kreisverbandsvorstand geregelt.
3. Außerordentliche Mitglieder werden durch den Landesverbandsvorstand aufgenommen.
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann vom Ortsverbandsvorstand abgelehnt werden, wenn sie dem Verbandsinteresse entgegensteht.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Ortsverband wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V. und seinen Verbandsstufen sowie die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Deutschland e.V. erworben.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK endet durch Tod, durch eine schriftliche, an den Vorstand des Ortsverbandes oder einer übergeordneten Verbandsstufe gerichtete Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Sie endet auch dann, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand geblieben ist.

2. Der freiwillige Austritt ist frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft möglich. Für Mitglieder und außerordentliche Mitglieder ist dies nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.
3. Bei einem Wechsel zu einem anderen Ortsverband findet ein Beitragsausgleich nicht statt.

4. Die Mitgliedschaft im Ortsverband endet auch mit Übernahme des Mitglieds durch einen anderen Landesverband.
5. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 6 Ausschluss

9. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - a) bei verbandsschädigendem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des VdK, Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlung oder wenn das Mitglied den Zielen und Satzungen des VdK bewusst entgegenarbeitet. Ein verbandsschädigendes Verhalten liegt auch vor bei öffentlich dokumentierten Äußerungen von Rassismus, Antisemitismus oder solchen, die die Menschenwürde verletzen. Darunter fallen Tonträger von Reden, öffentliche Auftritte, Zeitungszitate, Interviews in Medien, die grundsätzlich offen zugänglich sind.
  - b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht vorlagen.
1. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied des VdK berechtigt.

Der Ausschlussantrag ist beim Ortsverbandsvorstand des betroffenen Mitgliedes einzureichen, der diesen mit einer Stellungnahme an den Kreisverbandsvorstand weiterleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Ausschlussanträge gegen Mitglieder eines Ortsverbandsvorstandes sind beim Kreisverbandsvorstand einzureichen, der diesen mit einer Stellungnahme an den Bezirksverbandsvorstand weiterleitet. Dieser entscheidet über den Antrag.

2. Von dem Ausschlussantrag ist dem Beschuldigten Kenntnis zugeben. Dem Beschuldigten muss Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer Frist von 1 Monat zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.
3. Von der Entscheidung sind die Beteiligten unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und Beschwerdefrist von 1 Monat schriftlich zu benachrichtigen. Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht des Landesverbandes endgültig.



4. Im Rahmen eines Ausschlussantrages kann in dringenden Fällen der Bezirksverbandsvorstand schriftlich das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss anordnen. Damit ruhen auch alle Mitgliedsrechte. Dagegen ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Schiedsgericht des Landesverbandes möglich, der darüber endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Den Ausschluss fördernder und außerordentlicher Mitglieder regelt der Landesverbandsvorstand sinngemäß.
6. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass dieser nicht gerichtlich angefochten werden kann.
7. Über Befangenheitsanträge gegen Vorstandsmitglieder entscheiden mindestens zwei Vorstandsmitglieder der jeweils übergeordneten Verbandsstufe.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen, der Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen, solange es seine Verpflichtungen dem VdK gegenüber erfüllt. Das aktive Wahlrecht kann nur in dem Ortsverband ausgeübt werden, in dem die Mitgliedschaft gem. § 4 der Satzung begründet ist. Es kann in jedes Verbandsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden. Angestellte von Verbandsstufen können nicht in der gleichen oder einer übergeordneten Verbandsstufe zu Ehrenämtern berufen werden, wohl aber in den nachgeordneten Verbandsstufen.
2. Bei nicht volljährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Mitgliedern werden die Mitgliedsrechte durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
3. Die Mitglieder erhalten die Verbandszeitung unentgeltlich. Ehegattenmitglieder, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten die Verbandszeitschrift nicht.
4. Die Mitglieder haben das Recht, bei der Verfolgung ihrer versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-,

sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Ansprüche die Hilfe des VdK in Anspruch zu nehmen. Ein Hilfeanspruch besteht nicht, wenn das Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Vertretungsbefugnis fehlt. Insbesondere für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und bei Strafverfolgung der Mitglieder gibt es keinen Vertretungsanspruch. Soweit für die Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben die vom VdK errichtete VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart besteht, leistet der VdK seine Hilfe durch Einschaltung dieser Gesellschaft. Das Recht, diese Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, setzt die Unterzeichnung einer Datenschutzerklärung zugunsten der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg voraus.

5. Die Bearbeitung von Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz und in Sachen der Kriegsofopferfürsorge nach der Verwaltungsgerichtsordnung und die Vertretung vor den Sozialgerichten und in Sachen der Kriegsofopferfürsorge vor den Verwaltungsgerichten sowie den Landessozialgerichten und in Sachen der Kriegsofopferfürsorge vor dem Verwaltungsgerichtshof obliegen der vom VdK errichteten Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart und ihren Geschäftsführern und Mitarbeitern. Die Vertretung von Mitgliedern in Verfahren vor dem Bundessozialgericht wird durch den Sozialverband VdK Deutschland e. V. mit Sitz in Berlin wahrgenommen.
6. Die durch die Bearbeitung von Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg hat das jeweils vertretene Mitglied auf der Grundlage eines mit der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu vergüten:
  - a) Die von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg zu berechnenden Entgelt-Sätze betragen bei den nachstehenden Verfahren:

Vorverfahren	Euro 260,00
Verfahren in der 1. Instanz	Euro 410,00
Verfahren in der 2. Instanz	Euro 485,00
  - b) Bei von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg vertretenen Mitgliedern, die nicht im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, erhöhen sich die in Buchstabe a) bestimmten Entgelt-Sätze durch die Hinzurechnung der Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz (derzeit 7%).

- c) Endet ein von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg zu bearbeitendes Verfahren vorzeitig und ist der entstandene Bearbeitungsaufwand wesentlich geringer als der durchschnittliche Bearbeitungsaufwand in einem Verfahren, das durch Endentscheidung abgeschlossen wird, so ermäßigen sich die Entgelt-Sätze nach den Buchstaben a) und b) auf die Hälfte.
7. Wird ein Mitglied, das im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig ist, von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg in einem Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren vertreten und erwirbt das vertretene Mitglied keinen Anspruch gegen den jeweiligen Verfahrensgegner auf vollständige Erstattung des an die VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg zu zahlenden Entgelts oder kann ein erworbener Erstattungsanspruch nicht durchgesetzt werden, so ist der VdK berechtigt, die Kostenschuld des Mitglieds gegenüber der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg anstelle des Mitglieds mit der Maßgabe teilweise zu begleichen, dass von dem Mitglied selbst lediglich die folgenden Anteile des geschuldeten Entgelts zu entrichten sind:
- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| Vorverfahren                | Euro 20,00 |
| Verfahren in der 1. Instanz | Euro 33,00 |
| Verfahren in der 2. Instanz | Euro 45,00 |

Bestand die VdK-Mitgliedschaft des vertretenen Mitglieds bei Beauftragung der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg weniger als zwei Jahre, so verdoppeln sich die vorstehenden Beträge. Wurde die VdK-Mitgliedschaft anlässlich der Beauftragung der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg erworben oder bestand sie noch nicht wenigstens ein Jahr, so ist das Dreifache der vorstehenden Beträge anzusetzen. In keinem Fall besteht ein Rechtsanspruch eines Mitglieds auf Leistungen des VdK nach den Bestimmungen dieses Absatzes.

8. Der VdK haftet für die Tätigkeit der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg sowie für die Tätigkeit ihrer Bevollmächtigten. Für die Verjährung eines Schadenersatzanspruchs gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Schadenersatzanspruch gegen den VdK verjährt spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des jeweiligen Verfahrens.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Verbandsorgane zur Ausführung zu bringen, die Interessen des VdK zu wahren, bei

seiner Ausbreitung mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des VdK beizutragen.

10. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem VdK. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.
11. Kein Mitglied darf aus Verbandsmitteln Vergünstigungen oder Entschädigungen erhalten, welche über den Rahmen der in gleichen Fällen bei Behörden und öffentlichen Körperschaften üblichen Regelungen hinausgehen.

## **§ 8 Beiträge**

1. Der Gesamtmitgliedsbeitrag beträgt jährlich Euro 84,00.

Der Beitrag ist im Voraus fällig und wird im Lastschriftverfahren jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich eingezogen. Im Jahr des Beitritts wird der Gesamtmitgliedsbeitrag anteilig im Voraus erhoben.

2. Mitglieder bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres zahlen die Hälfte des Regelbeitrages.
3. Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft und Kinder (Schüler, Auszubildende und Studenten) eines Hauptmitgliedes zahlen nur die Hälfte des Regelbeitrags. Darüber hinaus zahlen alle weiteren zum Haushalt gehörenden Kinder im Rahmen einer Familienmitgliedschaft insgesamt nur ein Viertel des Regelbeitrages. Nicht volljährige Kinder eines Mitgliedes, für die keine Mitgliedschaft nach § 8 Ziff. 1 oder § 8 Ziff. 3 besteht, sind für die Dauer eines Rechtsmittelverfahrens der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH Baden-Württemberg beitragsfrei Mitglied. In diesem Fall ist nach Eintritt der Volljährigkeit der Regelbeitrag zu entrichten, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Ermäßigung vorliegen. Einzelheiten dazu legt der Landesverbandsvorstand in Richtlinien fest.
4. Der Personenkreis der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bekommt, entrichtet die Hälfte des Regelbeitrags. Der Bezug der Grundsicherung muss dabei nachgewiesen werden.

5. Vom monatlichen Gesamtmitgliedsbeitrag in Höhe von Euro 7,00 beträgt
  - a) der Beitragsanteil des Landesverbandes Euro 4,70. Hierin ist der an den Sozialverband VdK Deutschland zu entrichtende Beitragsanteil mit enthalten.
  - b) der Beitragsanteil der Bezirksverbände Euro 1,00.
  - c) der Beitragsanteil der Kreis- und Ortsverbände zusammen Euro 1,30. Die Aufteilung auf die Kreis- und Ortsverbände bleibt den Kreisverbandstagen bzw. Kreisverbandskonferenzen überlassen.
  
6. Vom jährlichen Gesamtmitgliedsbeitrag in Höhe von Euro 84,00 beträgt
  - d) der Beitragsanteil des Landesverbandes Euro 56,40. Hierin ist der an den Sozialverband VdK Deutschland zu entrichtende Beitragsanteil mit enthalten.
  - e) der Beitragsanteil der Bezirksverbände Euro 12,00.
  - f) der Beitragsanteil der Kreis- und Ortsverbände zusammen Euro 15,60. Die Aufteilung auf die Kreis- und Ortsverbände bleibt den Kreisverbandstagen bzw. Kreisverbandskonferenzen überlassen.

Die Beitragsaufteilung gilt für Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten entsprechend. Gleiches gilt für Mitglieder, die bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres nur die Hälfte des Regelbeitrages entrichten bzw. im Rahmen der Familienmitgliedschaft lediglich ein Viertel des Regelbeitrages zahlen. Gleiches gilt für Bezieher von Grundsicherung. Einzelheiten dazu legt der Landesverbandsvorstand in Richtlinien fest.

7. Die Aufteilung auf Kreis- und Ortsverband bleibt dem Kreisverbandstag oder der Kreisverbandskonferenz überlassen.
  
8. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird von Fall zu Fall vereinbart. Der Landesverbandsvorstand erlässt hierzu Richtlinien.

## **§ 9 Gebiet des Ortsverbandes**

Der Kreisverbandsvorstand regelt Änderungen im Gebietsumfang der ihm zugeordneten Ortsverbände. Vor einer Neuregelung ist der Ortsverband zu hören.

## **§ 10 Fachgruppen**

Nach Bedarf können für besondere Gruppen von Mitgliedern eines Ortsverbandes wie Rentner oder Menschen mit Behinderungen, sofern deren Zahl mindestens 15 beträgt, Fachgruppen gebildet werden.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Ortsverbandsvorstand besteht aus 3 bis 9 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern, und zwar
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dessen Stellvertreter,
  - c) dem Kassierer,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) der Frauenvertreterin.

Diese bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Die Position der Frauenvertreterin muss mit einer Frau besetzt werden. Seine Beschlüsse – die dem Ortsverbandsvorstand zur Kenntnis zu bringen sind – bleiben bindend, sofern sie nicht vom Ortsverbandsvorstand in seiner nächsten Sitzung abgeändert werden.

Besteht der Vorstand des Ortsverbandes nur aus 3 Mitgliedern, sind die Funktionen nach den Buchstaben a), c) und d), bei 4 Mitgliedern zusätzlich nach Buchstabe e) zu besetzen. Besteht der Ortsverbandsvorstand nur aus 3 Mitgliedern, soll mindestens eine Frau im Vorstand vertreten sein.

2. Neben dem Geschäftsführenden Vorstand kann die Hauptversammlung bis zu 5 Beisitzer wählen.
3. Beisitzer können Frauen, Rentner, Menschen mit Behinderungen, Jüngere Mitglieder sowie Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen sein.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes beginnt mit der Wahl in der Haupt- oder Mitgliederversammlung und dauert bis zur Neuwahl auf der nächsten Hauptversammlung. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem VdK. Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand. Der Vorstand kann für ein ausgeschiedenes Mitglied oder ein nicht besetztes Amt bis zur nächstmöglichen Ersatzwahl ein neues Mitglied selbst berufen.

5. Dem Ortsverbandsvorstand obliegt die Vertretung des VdK für den Ortsverbandsbereich und die Wahrung der Interessen der Mitglieder nach Maßgabe der Satzung.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Entrichtung der Mitgliedsbeiträge. Einen direkten Einzug der Beiträge durch die Mitgliederverwaltung des Landesverbandes hat er auf Wunsch eines auch vor dem 1. Januar 2005 eingetretenen Mitgliedes zu ermöglichen. Ist ein Mitglied nicht im direkten Einzug, führt und rechnet der Ortsverband den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Satzung und den Weisungen des Landesverbandes ab.
7. Der Ortsverbandsvorstand ist verpflichtet, unvermutete Kassenprüfungen durch Beauftragte übergeordneter Verbandsstufen zu dulden und die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen oder bereitzustellen.

## **§ 12** **Revisoren**

1. Die 2 Ortsverbandsrevisoren werden von der Hauptversammlung bis zur nächsten Hauptversammlung gewählt. Sie sind in dieser Eigenschaft vom Ortsverbandsvorstand unabhängig und nur der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Revisoren können kein Amt im Ortsverbandsvorstand ausüben.
2. Das Amt des Revisors endet mit seinem Ausscheiden aus dem Sozialverband VdK. Der Ortsverbandsvorstand kann bis zur nächsten Wahlmöglichkeit einen Ersatzrevisor berufen.
3. Revisionen der Ortsverbandskasse finden mindestens einmal jährlich statt. Über das Ergebnis berichten die Revisoren dem Ortsverbandsvorstand schriftlich und in den Hauptversammlungen oder Mitgliederversammlung mündlich.

## **§ 13** **Hauptversammlung und Mitgliederversammlung**

1. Alle zwei Jahre ist eine Hauptversammlung durchzuführen, die vom Ortsverbandsvorsitzenden mindestens eine Woche vorher unter Veröffentlichung der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben und einzuberufen ist. Die Einberufung zur Hauptversammlung muss den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dieses Erfordernis ist auch

durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder dem Gemeindemitteilungsblatt erfüllt.

2. Der Hauptversammlung obliegt
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts-, des Kassen- und des Revisionsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Ortsverbandsvorstandes und der 2 Revisoren sowie der Delegierten und ihren Ersatzleuten zum Kreisverbandstag.
3. Der Ortsverbandsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ortsverbandsmitglieder dies fordert.
4. In den Jahren, in denen keine Hauptversammlung stattfindet, ist einer Mitgliederversammlung der Geschäfts-, der Kassen- und der Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Über den Kassen- und Revisionsbericht ist ein Beschluss zu fassen. Außerdem ist über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen. Zudem sind Ersatzwahlen nach § 11 zwischen zwei Hauptversammlungen vorzunehmen. Der Mitgliederversammlung obliegt auch die Wahl der Delegierten und ihren Ersatzleuten zum Kreisverbandstag.
5. Satzungsändernde Beschlüsse kann die Hauptversammlung nicht fassen.
6. An der Hauptversammlung und Mitgliederversammlung können auch die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes mit Rederecht teilnehmen.

## **§ 14 Organe**

Der Vorstand des Ortsverbandes, die Hauptversammlung sowie die Mitgliederversammlung sind Organe des Landesverbandes.

## **§ 15 Rechtsverhältnisse und Geldwesen**

1. Der Ortsverbandsvorstand verwaltet die dem Ortsverband zustehenden Beitragsanteile und Rücklagen. Er ist verpflichtet, die den übergeordneten Verbandsstufen zustehenden



Beitragsanteile, die weder angegriffen noch zurückgehalten werden dürfen, entsprechend den Weisungen dieser Verbandsstufen unverzüglich weiterzuleiten.

2. Der Ortsverband bedarf zur wirksamen Begründung von Verbindlichkeiten, die über die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen, der Genehmigung des Landesverbandes. Soweit solche genehmigungsbedürftigen Verbindlichkeiten ohne die Genehmigung des Landesverbandes eingegangen werden, haftet der Landesverband hierfür nicht. Er haftet auch nicht für die Einstellung von Angestellten bei Verbandsstufen, soweit es sich nicht um Angestellte des Landesverbandes handelt.
3. Bei Rechtsgeschäften, die den Ortsverband vermögensrechtlich verpflichten, sind die Unterschriften des Vorsitzenden oder des Stellvertreters und des Kassiers/der Kassiererin erforderlich. Für Barabhebungen vom Konto der Verbandsstufe mittels EC-Karte bzw. für „Home Banking“ gelten die Vorgaben der Anwendungsrichtlinie „Rechtsverhältnisse und Geldwesen“ des Landesverbandsvorstandes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 16**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Grundsätzlich finden Versammlungen der Organe des Ortsverbandes als Präsenzveranstaltungen am Versammlungsort statt.

Abweichend davon kann im Einvernehmen mit dem Kreisverbandsvorstand bestimmt werden, dass die Mitgliederversammlung bzw. die Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimme vor Durchführung der Versammlung schriftlich abgeben. Gleiches gilt für Beschlüsse ohne Versammlung der Mitglieder im ausschließlich schriftlichen Verfahren.

Der Ortsverbandsvorstand bestimmt eigenverantwortlich, in welcher Form Sitzungen des Vorstandes durchgeführt werden.

Der Vorstand des Ortsverbandes ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Hauptversammlung und die Mitgliederversammlung gilt diese Einschränkung nicht.

2. Beschlüsse bedürfen, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, der einfachen Mehrheit der Abstimmenden. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.
3. Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es ein Drittel der Abstimmungsberechtigten verlangt.
4. Wahlen finden offen nur dann statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
5. Soweit Beschlüsse des Ortsverbandes gegen solche übergeordneten Gremien verstoßen, sind sie nichtig.
6. Über Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 Zusammenlegung, Wechsel zu einem anderen Kreisverband und Auflösung**

1. Die Zusammenlegung mit einem anderen Ortsverband, der Wechsel zu einem anderen Kreisverband oder die Auflösung können nur durch eine Mitglieder- oder Hauptversammlung beschlossen werden, zu welcher sämtliche Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Dieses Erfordernis ist auch durch die Veröffentlichung, wenigstens einen Monat vor der Versammlung, in der örtlichen Presse oder des Gemeindefachzeitschriftes erfüllt. Die beabsichtigte Maßnahme muss aus der Tagesordnung hervorgehen und ist auch dem Kreis- und Bezirksverbandsvorstand, bei Wechsel des Kreisverbandes auch dem künftigen Kreisverband, bei Zusammenlegung mit einem anderen Ortsverband auch diesem, mindestens einen Monat vor der Versammlung bekannt zu geben. Die Vorstände der unterrichteten Verbandsstufen können eine Stellungnahme dazu abgeben, die den Teilnehmern der Versammlung zur Abstimmung mit vorzulegen ist.
2. Eine beabsichtigte Auflösung ist dem Kreisverband mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung mit entsprechender Begründung mitzuteilen. Der Kreisver-

bandsvorstand hat sich zu der beabsichtigten Auflösung zu äußern. Diese Stellungnahme ist den Teilnehmern der Versammlung zur Abstimmung vorzulegen.

3. Der Beschluss über die beabsichtigte Maßnahme ist wirksam, wenn er von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung gebilligt wird. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Kreisverbandsvorstand vorzulegen. Die Beschlüsse sind ungültig, wenn nicht satzungsgemäß verfahren worden ist. Bei Bewilligung durch die Mitglieder- oder Hauptversammlung ist die Zustimmung der beteiligten Kreis- und Bezirksvorstände erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bezirksverbandsvorstand.
4. Bei Zusammenlegung mit anderen Ortsverbänden geht das vorhandene Vermögen an den neuen Ortsverband über; sofern ein bisheriger Ortsverband sich aufteilt und die Mitglieder auf mehrere andere Ortsverbände verteilt werden, wird das Vermögen entsprechend den Anteilen der Mitgliederzahlen auf die neuen Ortsverbände aufgeteilt. Entsprechendes gilt bei Angliederung an verschiedene Kreisverbände.
5. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes, hat der Ortsverband in einem Verfahren nach Ziff. 1 über die künftige Kreisverbandszugehörigkeit zu entscheiden. Dabei soll die Zugehörigkeit des Ortes zu der politischen Kreiseinteilung berücksichtigt werden.
6. Bei Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Ortsverbandes nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den zuständigen Kreisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde am 24. Oktober 2024 durch den 19. Ordentlichen Landesverbandstag geändert. Sie wurde für die in der Anlage (\*) aufgeführten Ortsverbände für verbindlich erklärt.

(\*) Die Anlage zur Satzung der Ortsverbände des Sozialverbandes VdK Baden-Württemberg e. V. führt sämtliche derzeit bestehenden Ortsverbände in Baden-Württemberg auf, gegliedert nach Bezirks- und Kreisverbänden.

**Anlage zur Satzung der Ortsverbände  
des Sozialverbandes VdK Baden-Württemberg e. V.  
führt sämtliche derzeit bestehenden Ortsverbände  
in Baden-Württemberg auf, gegliedert nach  
Bezirks- und Kreisverbänden.  
(Stand November 2024)**

**Bezirksverband Nordbaden**

**Kreisverband Bruchsal**

Bruchsal	Kronau	Östringen
Forst	Langenbrücken	Philippsburg
Gochsheim	Mingolsheim	Rheinsheim
Gondelsheim	Neudorf	Ubstadt
Hambrücken	Neuthard	Unteröwisheim
Huttenheim	Obergrombach	Weier
Karlsdorf	Oberhausen-Rheinhausen	Wiesental
Kirrlach	Odenheim	Zeutern

**Kreisverband Heidelberg**

Altneudorf	HD-Ziegelhausen	Sandhausen
Angelbachtal	Heidelberg-Stadt	Schönbrunn
Baiertal	Heiligkreuzsteinach	Sinsheim-Rohrbach
Bammental	Helmstadt	Sinsheim-Stadt
Bargen	Hilsbach	Spechbach
Dielheim	Hoffenheim	St. Ilgen
Dossenheim	Leimen	St. Leon
Dühren	Malsch	St. Leon-Rot
Eberbach	Malschenberg	Steinsfurt
Ehrstädt	Mauer	Waibstadt
Epfenbach	Meckesheim	Waldangelloch
Eppelheim	Mühlhausen	Waldwimmersbach
Eschelbach	Neckarbischofsheim	Walldorf
Gaiberg	Neckargemünd	Weiler
Gauangelloch	Neidenstein	Wiesenbach
HD-Boxberg	Nußloch	Wiesloch
HD-Kirchheim	Rauenberg	Wilhelmsfeld
HD-Pfaffengrund	Reichartshausen	Zuzenhausen
HD-Rohrbach	Reihen	
HD-Wieblingen	Rettigheim	

### Kreisverband Karlsruhe

Blankenloch	KA-Neureut	Mörsch
Bretten-Oberderdingen	KA-Oststadt	Mutschelbach
Bruchhausen	Karlsbad-Ittersbach	Pfinztal
Eggenstein-Leopoldshafen	KA-Waldstadt/Hagsfeld	Russheim
Ettlingen	KA-Stupferich	Spielberg
Forchheim	KA-Süd	Spöck
Friedrichstal	KA-Südwest	Staffort
Jöhlingen	KA-Wettersbach	Sulzfeld
KA-Daxlanden	Kürnbach	Völkersbach
KA-Durlach-Aue	Langensteinbach	Waldbronn
KA-Grötzingen	Liedolsheim-Graben	Weingarten
KA-Grünwinkel	Linkenheim-Hochstetten	Wössingen
KA-Innen-Südwest	Malsch	
KA-Knielingen	Maxzell	

### Kreisverband Mannheim

Altlussheim	MA-Feudenheim-Wallstadt	MA-Vogelstang/I.Rott
Brühl	MA-Friedrichsfeld	MA-Waldhof
Edingen-Neckarhausen	MA-Innenstadt	Neulußheim
Großsachsen	MA-Käfertal	Oberflockenbach
Heddesheim	MA-Lindenhof	Oftersheim
Hemsbach	MA-Neckarau	Plankstadt
Hockenheim	MA-Neckarstadt	Reilingen
Ilvesheim	MA-Rheinau	Schriesheim
Ketsch	MA-Sandhofen	Schwetzingen
Ladenburg	MA-Schönau	Weinheim
Laudenbach	MA-Schwetzingenstadt	
Leutershausen	MA-Seckenheim	

### Kreisverband Neckar-Odenwald

Adelsheim-Sennfeld	Hettingen	Rosenberg
Ahorn	Höpfingen	Schefflenz
Bauland	Hüffenhardt	Schloßau
Billigheim	Limbach	Schwarzach
Buchen	Mosbach	Stadtverband Ravenstein
Buchen-Bödighheim	Mudau	Sulzbach
Elztal	Neckargerach-	Wagenschwend
Fahrenbach	Zwingenberg	Waldbrunn
Großeichholzheim	Neunkirchen	Waldmühlbach
Hardheim	Obrigheim	Walldürn
Hardheim-Schweinberg	Osterburken	Walldürn-Rippberg
Hassmersheim	Robern	

### **Kreisverband Pforzheim**

Eisingen	PF-Brötzingen-Dillweißenstein-
Engelsbrand	Würm
Ispringen	PF-Büchenbronn-Huchenfeld
Kämpfelbach-Bilfingen	Neuenbürg
Kämpfelbach-Ersingen	Pforzheim-Buckenberg
Keltern	Pforzheim-Eutingen
Königsbach-Stein	Pforzheim-Oststadt
Maulbronn-Knittlingen	Pforzheim-Südstadt
Mühlacker-Sternenfels-Illingen	Remchingen-Singen
Neulingen-Bauschlott	Straubenhardt-Dennach
Neulingen-Göbrichen	Tiefenbronn-Neuhausen
Niefern-Öbr.-Kieselbronn	Wiernsheim-Großglattbach
Ötisheim-Ölbronn-Dürm	Wurmberg

### **Kreisverband Rastatt**

Au am Rhein	Hörden	Niederbühl
Bad Rotenfels	Hügelsheim	Ötigheim
Bietigheim	Iffezheim	Ottenau
Durmersheim	Kuppenheim	Ottersdorf
Elchesheim-Illingen-	Michelbach	Plittersdorf
Steinmauern	Muggensturm	Rastatt
Gaggenau	Murgtal	Wintersdorf

### **Kreisverband Tauberbischofsheim**

Balbachtal	Grünsfeld	Tauberbischofsheim
Boxtal	Königheim	Umpfertal
Freudenberg	Königshofen	Wenkheim
Gamburg	Külsheim	Wertheim-Mondfeld
Gerchsheim	Lauda	Wertheim-Nassig
Großrinderfeld	Rauenberg	Wertheim-Reicholzheim

## Bezirksverband Südbaden

### Kreisverband Baden-Baden/Bühl

Achern	Fautenbach-Önsbach	Rebland
Baden-Baden-West	Kappelrodeck	Rheinmünster
BAD-Mitte-Lichtental	Lauf	Sasbach
Bühl	Ottenhöfen	Sasbachwalden
Bühlertal	Ottersweier	

### Kreisverband Donaueschingen

Blumberg	Furtwangen	Rötenbach
Bräunlingen	Geisingen	Tannheim
Dittishausen	Hüfingen	Vöhrenbach
Donaueschingen	Immendingen	

### Kreisverband Emmendingen

Bahlingen	Herbolzheim	Sexau-Kollmarsreute
Buchholz-Suggental	Kenzingen	Simonswald
Denzlingen	Kollnau	Teningen-Malterdingen
Elzach	Mundingen-Landeck	Vörstetten
Emmendingen	Nimburg-Bottingen	Waldkirch
Endingen	Reute	Weisweil
Freiamt	Rheinhausen	Winden
Gutach	Riegel	Wyhl
Heimbach	Sasbach	

### Kreisverband Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald

Bad Krozingen	Gundelfingen	Merdingen
Bötzingen-Gottenheim	Hartheim	Müllheim
Breisach	Heitersheim	Münstertal
Ebringen	Hexental	Neuenburg
Eichstetten	Hinterzarten	Neustadt
Freiburg-Ebnet	Ihringen	Oberbergen
FB-Haslach	Jechtingen	Oberried
FB-Herdern	Kirchhofen	Oberrotweil
FB-Munzingen Tuniberg	Kirchzarten	Pfaffenweiler
FB-St. Georgen	Lenzkirch	Schallstadt
FB-West-Mooswald	Löffingen	St. Märgen
FB-Zähringen	March/Hochdorf/Umkirch	St. Peter
Feldberg-Schluchsee	Mengen	

### **Kreisverband Kehl**

Altenheim	Kork	Rheinau-Freistett
Appenweier-Urloffen	Legelshurst	Rheinbischofsheim
Auenheim	Lichtenau	Wagshurst
Goldscheuer	Renchen	Willstätt und Sand
Kehl		

### **Kreisverband Konstanz**

Aach/Volkertshausen	Konstanz	Rielasingen-
Allensbach-Reichenau	Oberer Hegau	Worblingen
Gottmadingen	Radolfzell/Höri	Singen

### **Kreisverband Lahr**

Dundenheim	Kippenheim	Reichenbach
Ettenheim	Kuhbach	Ringsheim
Friesenheim	Lahr	Rust
Grafenhausen	Mahlberg	Schuttertal
Ichenheim	Meißenheim	Seelbach
Kappel-Schwanau	Oberschopfheim	

### **Kreisverband Lörrach**

Brombach	Kandern	Steinen
Dreiländereck	Kleines Wiesental	Todtnau-Schönau
Efringen-Kirchen	Lörrach	Wies
Grenzach-Wyhlen-Herten	Maulburg	Zell i. W.
Hasel	Rheinfeldern	
Hausen	Schopfheim	

### **Kreisverband Offenburg**

Bad Peterstal	Hofweier	Ortenberg
Biberach	Hornberg-Gutach	Schutterwald
Bohlsbach	Niederschopfheim	Steinach
Diersburg	Oberharmersbach	Wolftal-Hausach
Durbach	Oberkirch	Zell am Harmersbach
Gengenbach	Offenburg	Zunsweier
Haslach i.K.	Ohlsbach	



### **Kreisverband Stockach**

Boll	Kreenheinstetten	Schwandorf
Buchheim	Meßkirch	Schwenningen
Emmingen-Liptingen	Mühlingen	Stockach
Gutenstein	Nenzingen	Zizenhausen

### **Kreisverband Überlingen**

Bermatingen	Immenstaad	Salem
Deggenhausertal	Markdorf	Sipplingen
Frickingen	Meersburg	Überlingen
Heiligenberg	Owingen	Uhldingen-Mühlhofen

### **Kreisverband Villingen**

Bad Dürkheim	Raumschaft Triberg	Tennenbronn
Königsfeld	St. Georgen	Villingen
Niedereschach		

### **Kreisverband Waldshut**

Albruck-Dogern	Hotzenwald	Mittleres Wutachtal
Bad Säckingen	Jestetten	Murg
Bannholz-Indlekofen	Klettgau-Dettighofen	Tiengen-Waldshut
Bonndorf	Küssaberg	Ühlingen-Birkendorf
Dachsberg-Ibach	Lauchringen	Wehr-Öflingen
Hohentengen	Laufenburg-Binzgen	

## Bezirksverband Nordwürttemberg

### Kreisverband Aalen

Aalen	Jagstzell	Schrezheim-Neuler
Bopfingen-Ries	Lauchheim	Tannhausen
Ellwangen	Neresheim	Unterkochen-Ebnat
Essingen	Oberkochen	Unterschneidheim
Fachsenfeld/Dewangen	Pfahlheim	Wasseralfingen
Hofen	Rosenberg	Westhausen/Rainau
Hofherrnweiler		
Hüttlingen/Abtsgmünd		

### Kreisverband Backnang

Althütte	Großerlach	Murr-Lauter
Backnang	Kirchberg/Murr	Oppenweiler
Burgstetten	Murrhardt	Rottal

### Kreisverband Böblingen

Aidlingen-Grafenau	Jettingen
Böblingen	Kuppingen-Oberjesingen
Bondorf	Leinfelden-Musberg
Ehningen	Maichingen-Magstadt
Gärtringen	Mötzingen
Gäufelden	Schönaich
Herrenberg	Sindelfingen
Hildrizhausen-Altendorf	Steinenbronn-Waldenbuch

### Kreisverband Crailsheim

Bartenstein	Frankenhardt-Gründ.	Schrozberg
Blaufelden-Langenburg	Frankenhardt-Honh.	Stimpfach
Brettheim	Gerabronn	Wallhausen-Hengst-
Crailsheim	Kreßberg	feld-Michelbach
Fichtenau	Rot am See	

### Kreisverband Esslingen

Aichwald	Filderstadt	Plochingen
Altbach/Deizisau	Hochdorf	Reichenbach/Fils
Baltmannsweiler	Köngen	RSKN-Esslingen
Berkheim	Lichtenwald	Scharnhausen
Denkendorf	Mettingen	Stetten
Echterdingen	Neuhausen a.d.F.	Wernau
Esslingen	Ostfildern	

### **Kreisverband Göppingen**

Bad Boll	Göppingen	Östlicher Schurwald
Donzdorf	Gruibingen	Salach
Dürnau-Gammelshsn.	Heiningen-Eschenbach	Uhingen
Ebersbach/Fils	Holzheim	Wangen
Eislingen/Fils	Jebenhausen	Wiesensteig
Geislingen/Steige	Kuchen	

### **Kreisverband Heidenheim**

Bolheim	Gerstetten	Nattheim
Brenz	Giengen	Niederstotzingen
Burgberg	Großkuchen	Oggenhausen
Dettingen	Heidenheim	Schnaitheim
Dischingen	Herbrechtingen	Söhnstetten
Dunstelkingen/ Frickingen	Hermaringen	Sontheim
Eglingen	Königsbronn	Steinheim/Albuch
	Mergelstetten	

### **Kreisverband Heilbronn**

Bad Friedrichshall	HN-Biberach	Neuenstadt
Bad Rappenau	HN-Böckingen	Nordheim
Bad Wimpfen	HN-Kirchhausen	Oberes Zabergäu
Bonfeld	HN-Neckargartach-	Obersulm
Brackenheim	Frankenbach	Oedheim
Eberstadt	Ittlingen	Roigheim
Ellhofen-	Jagsthausen	Schwaigern
Lehensteinsfeld	Kirchartd/Berwangen	Siglingen
Eppingen	Langenbrettach	Talheim
Eppingen-Elsenz	Lauffen	Untereisesheim
Gemmingen	Leingarten	Untergruppenbach
Gronau	Mittl. Schozachtal	Weinsberg
Gundelsheim/ Offenau	Möckmühl	Wüstenrot
Heilbronn	Neudenaу	

### **Kreisverband Künzelsau**

Dörzbach	Künzelsau	Niedernhall
Ingelfingen	Mulfingen	Schöntal
Krautheim		

### **Kreisverband Leonberg**

Ditzingen	Korntal-Münchingen	Rutesheim
Flacht	Leonberg	Weil der Stadt
Gerlingen	Merklingen-Münklingen	Weissach
Heimsheim	Mönsheim	Wimsheim-
Hemmingen	Renningen-Malmsheim	Friolzheim
Höfingen		

### **Kreisverband Ludwigsburg**

Affalterbach-	Großbottwar	Möglingen
Erdmannhausen	Gündelbach	Nussdorf
Asperg	Hessigheim-Ottmarsh.	Oberriexingen
Benningen	Hohenhaslach	Oberstenfeld
Besigheim	Horrheim	Pleidelsheim
Bietigheim-Bissingen	Ingersheim	Remseck
Bönnigheim-Kirchhm.	Kleinglattbach	Sachsenheim
Eberdingen	Kleinsachsenheim	Schwieberdingen
Ensinggen	Kornwestheim	Sersheim
Enzweihingen	Löchgau	Steinheim-Murr
Erligheim	Ludwigsburg	Tamm
Freiberg	Marbach	Vaihingen/Enz
Freudental	Marbach-Rielingshsn.	Walheim
Gemmrigheim	Markgröningen	

### **Kreisverband Mergentheim**

Althausen-Neunkirchen	Elpersheim	Stuppach
Assamstadt	Igersheim	Wachbach
Bad Mergentheim	Laudenbach	Weikersheim
Creglingen	Markelsheim	
Edelfingen	Niederstetten	

### **Kreisverband Nürtingen**

Altenriet-Schlaitdorf	Kohlberg/Kappishm.	Nürtingen
Bempflingen-	Lenninger-Tal	Oberboihingen
Neckartenzlingen	Neckartailfingen-	Ohmden
Erkenbrechtsweiler	Altdorf	Weilheim/Teck
Großbettlingen	Neuffener Tal	Wendlingen
Holzmaden	Notzingen	Wolfschlugen-Aichtal
Kirchheim/Teck		

### **Kreisverband Öhringen**

Bretzfeld	Kupferzell	Ohrnberg
Forchtenberg	Maienfels-Neuhütten	Pfedelbach
Kirchensall	Öhringen	

### **Kreisverband Schwäbisch Gmünd**

Alfdorf-Pfahlbronn	Großdeinbach	Lorch
Bargau	Gschwend	Mögglingen
Bartholomä	Herlikofen	Mutlangen
Bettringen	Heubach	Schwäbisch Gmünd
Böbingen	Heuchlingen	Tierhaupten
Durlangen	Iggingen-Leinzell	Waldhausen
Göggingen	Lindach	

### **Kreisverband Schwäbisch Hall**

Braunsbach	Ilshofen	Sulzbach-Laufen
Bühlertann	Mainhardt	Vellberg
Fischachtal	Rosengarten	
Gaildorf	Schwäbisch Hall	

### **Kreisverband Stuttgart**

S-Botnang	S-Stammheim	
S-Degerloch-Sillenbuch	S-Plieningen/Birkach/Fasanenhof	
S-Heslach	S-Ost/Stöckach/Gaisburg	
Stuttgart-Mitte	S-Wangen/Untertürkheim/ Obertürkheim	
S-Möhringen	Stuttgart-West	
S-Nordost	Stuttgart-Vaihingen	
S-Nordwest	Stuttgart-Zuffenhausen/Rot	
S-Rohr		

### **Kreisverband Ulm**

Altheim/Alb	Dellmensingen	Nellingen
Amstetten	Dornstadt	Scharenstetten
Asch-Berghülen	Erbach	Staig
Asselfingen-Rammingen	Ermingen	Ulm-Nord
Balzheim	Gerhausen	Ulm-West
Beimerstetten- Westerstetten	Gögglingen	Westerheim
Blaubeuren	Illerkirchberg	Wiblingen
Blaustein	Laichinger Alb	
	Langenau	

### **Kreisverband Waiblingen**

Aspach	Großheppach	Schorndorf
Beutelsbach	Kaisersbach	Schwaikheim
Bittenfeld-Neustadt- Hohenacker	Kernen	Urbach
Endersbach	Korb	Waiblingen
Fellbach-Schmid- Oeffingen	Leutenbach	Weissacher Tal
	Miedelsbach-Rudersberg	Welzheim
	Remshalden	Winnenden

## Bezirksverband Südwürttemberg-Hohenzollern

### Kreisverband Biberach

Altheim	Ertingen	Riedlingen
Attenweiler	Hochdorf	Rot
Bad Buchau	Ingoldingen	Schemmerberg
Bad Schussenried	Kirchberg	Schemmerhofen
Bellamont	Langenenslingen	Schwendi
Berkheim	Laupheim	Tannheim
Biberach	Maselheim	Ummendorf
Burgrieden	Mietingen	Unlingen
Dettingen-Erolzheim- Kirchdorf	Mittelbiberach Mittelbuch/Ringschn.	Unterschwarzach Uttenweiler
Dürmentingen	Ochsenhausen	Warthausen
Eberhardzell		

### Kreisverband Calw

Altensteig	Calw	Oberreichenbach
Althengstett-Gechingen	Enzklösterle	Schömburg
Bad Herrenalb	Gräfenhausen	Simmosheim
Bad Liebenzell	Haiterbach	Stammheim-Holzbronn
Bad Wildbad	Nagold	Wildberg
Calmbach	Neubulach	

### Kreisverband Ehingen

Allmendingen	Kirchen	Rottenacker
Dieterskirch	Munderkingen	Schelkingen
Ehingen	Obermarchtal	Zwiefaltendorf
Granheim	Oggelsbeuren	
Kirchbierlingen	Ringingen	

### Kreisverband Freudenstadt

Alpirsbach	Freudenstadt	Pfalzgrafenweiler
B. Rippoldsau-Schapbach	Glatten	Rexingen
Baiersbronn	Grömbach	Salzstetten
Betra	Horb	Schopfloch
Dettingen	Lombach	Seewald
Dornstetten	Loßburg	Talheim
Empfingen	Nordstetten	Waldachtal
Eutingen i. Gäu		

### **Kreisverband Ravensburg**

Aichstetten	Bergatreute	Neuravensburg
Aitrach	Bodnegg	Ravensburg
Altshausen	Fronreute	Reute
Alttann	Horgenzell	Vogt
Amtzell	Isny	Wangen
Argenbühl	Kißlegg	Weingarten
Aulendorf	Leupolz	Wilhelmsdorf
Bad Waldsee	Leutkirch	Wolpertswende
Bad Wurzach	Mittelurbach	

### **Kreisverband Reutlingen**

Bad Urach	Kohlstetten	Römerstein
Betzingen-Degerschl	Mehrstetten	Sonnenbühl
Dettingen	Metzingen	St. Johann
Dottingen	Mittelstadt	Trochtelfingen
Engstingen	Münsingen	Walddorfhäslach-
Eningen	Neuhausen	Pliezhausen
Gomaringen/Bronnweiler	Reutlingen	Wannweil
Hayingen	Riederich	Zwiefalten
Hohenstein		

### **Kreisverband Rottweil**

Aichhalden-Rötenberg	Marschalkenzimmern	Stetten
Deißlingen	Mühlheim	Sulz
Dietingen	Oberndorf	Villingendorf
Dornhan	Rottweil	Vöhringen-Bergfelden
Dunningen-Seedorf	Schramberg	Wellendingen
Epfendorf	Schwenningen	Wittershausen
Fluorn-Winzel		

### **Kreisverband Sigmaringen**

Alb-Lauchert	Krauchenwies	Scheer-
Bad Saulgau	Laiz/Inzigkofen	Sigmaringendorf
Bingen	Mengen	Sigmaringen
Frohnstetten	Neufra	Stetten a.k.M.
Gammertingen	Ostrach	Straßberg
Herbertingen	Pfullendorf	Wald-Hohenfels
Hohentengen		



### **Kreisverband Tettngang**

Ailingen	Friedrichshafen	Meckenbeuren
Eriskirch	Kressbronn	Oberteuringen
Ettenkirch	Langenargen	Tettngang
Fischbach	Langnau-Laimnau	

### **Kreisverband Tübingen**

Ammertal	Kirchentellinsfurt	Seebronn
Bodelshausen	Mössingen	Starzach
Bühl-Kilchberg	Oberndorf	Tübingen
Härten	Pfrondorf	Weiler
Hirschau	Rottenburg	Wendelsheim

### **Kreisverband Tuttlingen**

Aldingen	Hausen	Spaichingen
Bärenthal	Kolbingen	Trossingen
Deilingen	Mühlheim-Stetten	Tuttlingen
Fridingen	Nendingen	Wehingen
Gosheim	Seitingen-Oberflacht	

### **Kreisverband Zollernalb**

Balingen	Geislingen	Owingen
Bisingen	Gruol	Rangendingen
Boll	Haigerloch	Ratshausen
Burladingen	Hechingen	Salmendingen
Dotternhausen	Margrethausen-	Schörzingen
Ebingen	Pfeffingen	Stetten/Holstein/Killer
Engstlatt	Meßstetten-Hossingen	Trillfingen-Hart
Frommern-	Nusplingen	Winterlingen
Weilstetten	Onstmettingen	

# **Wahlordnung**

## **für die Gliederungen der Organe des Sozialverbandes VdK Baden-Württemberg e. V.**

### **§ 1**

Die Leitung und Durchführung von Wahlen der Organe des Landesverbandes obliegt einem von den stimmberechtigten Teilnehmern des jeweiligen Organs gewählten Wahlleiter. Bei Bedarf kann zur Unterstützung des Wahlleiters eine Wahlkommission gewählt werden, die – einschließlich Wahlleiter – aus höchstens 10 Mitgliedern besteht.

### **§ 2**

Wahlvorschläge können von jedem anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer eingebracht werden. Ein Wahlvorschlag wird nur angenommen, wenn die Einverständniserklärung des Kandidaten vorliegt. Werden Personen zur Wahl vorgeschlagen, die nicht anwesend sind, so ist deren schriftliche Einverständniserklärung erforderlich. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verband ist für jede Kandidatur unabdingbare Voraussetzung.

### **§ 3**

Soweit jeweils mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder geheime Wahl gewünscht wird, wird mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Die Wahl des Geschäftsführenden Landesverbandsvorstands erfolgt mit Ausnahme der stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden (Bezirksverbandsvorsitzende, siehe § 10, Ziffer 2, Satz 2 der Landesverbandssatzung) in geheimer Wahl.

### **§ 4**

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Stimmenthaltung wird nicht gezählt.

### **§ 5**

Der Wahlleiter hat unmittelbar nach Beendigung der Auszählung der abgegebenen Stimmzettel bzw. nach erfolgter offener Abstimmung das Wahlergebnis bekanntzugeben und die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

Für den Fall, dass ein Gewählter die Wahl nicht annimmt, muss die Wahlhandlung wiederholt werden.

## **§ 6**

Die abgegebenen und ausgezählten Stimmzettel sind bis zum Abschluss des jeweils nächsten einberufenen Organs aufzubewahren.

## **§ 7**

Zweifel an der Richtigkeit eines Wahlergebnisses sind unmittelbar nach seiner Bekanntgabe bei dem Wahlleiter anzumelden, der eine sofortige Überprüfung evtl. Berichtigung vorzunehmen hat. Eine vollzogene Wahl oder ein Wahlergebnis kann nur während der Dauer der Tagung des Organes und nur von stimmberechtigten Delegierten angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlleiter.

## **§ 8**

Diese Wahlordnung tritt am 4. Juni 1993 in Kraft und wird für alle Verbandsgliederungen und Organe für verbindlich erklärt. Sie wurde am 24. Oktober 2024 durch den 19. Ordentlichen Landesverbandstag geändert.

## Richtlinien

### **zur Rechtsstellung der Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder in häuslicher Gemeinschaft, Jungmitgliedschaft, Familienmitgliedschaft und Grundsicherungsempfänger im Alter und bei Erwerbsminderung**

Aufgrund § 8 Ziff. 3 der Satzung des Landesverbandes erlässt der Landesverbandsvorstand folgende Richtlinien:

#### **§1**

1. Ehegatten, Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft und Kinder (Schüler, Auszubildende und Studenten) eines Hauptmitgliedes haben dieselben Mitgliedschaftsrechte wie das Hauptmitglied, von dem sie ihre Mitgliedschaft herleiten.
2. Lebensgefährten im Sinne dieser Richtlinien sind Personen in eheähnlichen Lebensverhältnissen.
3.
  - a) Als Kinder in häuslicher Gemeinschaft gelten auch Kinder, die behinderungsbedingt in einer Pflegeeinrichtung untergebracht sind und Schüler, Auszubildende und Studenten, die ausbildungsbedingt vorübergehend außer Haus leben.
  - b) Als Kinder werden Kinder bis zum 18. Lebensjahr berücksichtigt, die im ersten Grad entweder mit dem Hauptmitglied oder bei einer Familienmitgliedschaft mit dem Ehegatten/Lebensgefährten verwandt sind und in häuslicher Gemeinschaft mit diesen leben.
  - c) Für ein 18 Jahre altes Kind gelten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres diese Richtlinien entsprechend, solange es eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein Studium durchläuft und Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
  - d) Gleiches gilt für Kinder über das 25. Lebensjahr hinaus ohne altersmäßige Begrenzung, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderungen nicht in der Lage ist, durch eine eigene Erwerbstätigkeit oder durch andere Einkünfte und Bezüge seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und hier wegen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

4. a) Sofern nach dem 18. Lebensjahr der nach § 8 Ziff. 3 der Landesverbandssatzung, § 5 Ziff. 1 und 2 der Bezirks- und Kreisverbandssatzung, und § 8 Ziff. 2 der Ortsverbandssatzung in Verbindung mit § 2 und § 4 dieser Richtlinien geltende Beitrag in Anspruch genommen wird, sind die Voraussetzungen durch Vorlage eines jährlichen Nachweises über den laufenden Bezug von Kindergeld bei dem Ortsverband nachzuweisen, in dem die Mitgliedschaft begründet ist oder bei der Mitgliederverwaltung.
  - b) Der Vorlage des Nachweises über den laufenden Bezug von Kindergeld steht der Nachweis über den Bezug von Kinderzulage/Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung gleich.
  - c) Sofern der entsprechende Nachweis nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht vorliegt, wird das Kind, der Schüler, der Auszubildende und der Student mit dem 1. Januar des Folgejahres als Hauptmitglied geführt.
5. Eine VdK-Zeitung erhalten Mitglieder nach diesen Richtlinien nicht.

## **§ 2**

Werden Ehegatten, Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten als Hauptmitglied mit vollem Regelbeitrag geführt, kann einer der beiden Mitglieder den Status mit halbem Regelbeitrag erwerben.

## **§ 3**

1. Mitglieder bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres werden als Jungmitglied geführt und zahlen den halben Regelbeitrag.
2. Jungmitglieder, die den Status Ehegatten, Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft erwerben, zahlen unabhängig hiervon auch den halben Regelbeitrag.

## **§ 4**

Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII zahlen den halben Regelbeitrag. Dies gilt nur bei Nachweis durch einen entsprechenden Leistungsbescheid.

## § 5

Leben neben dem Hauptmitglied und einem den hälftigen Regelbeitrag zahlenden Mitglied ein Kind bzw. weitere Kinder im Haushalt des Hauptmitgliedes, so können dieses Kind bzw. weiteren Kinder Mitglieder im Rahmen einer Familienmitgliedschaft werden. Dieser Status führt zu einer Zahlung in Höhe eines Viertels des Regelbeitrages und beinhaltet die Mitgliedschaft aller im Haushalt lebenden Kinder, unabhängig von deren Anzahl.

## § 6

Es muss für jede Mitgliedschaft eine Beitrittserklärung ausgefüllt und unterzeichnet werden, unabhängig von einer etwaigen Beitragszahlung.

## § 7

1. Beim Tod oder Austritt des Hauptmitgliedes werden der Ehegatte, Lebensgefährte bzw. Kind (Schüler, Auszubildende und Studenten) in häuslicher Gemeinschaft zum nächsten fälligen Zahlungstermin als Hauptmitglied weitergeführt.
2. Dies erfolgt auch im Rahmen einer Familienmitgliedschaft, allerdings mit der Folge, dass das Mitglied mit einem Viertel des Regelbeitrages auf hälftigen Regelbeitrag angehoben wird und das älteste beitragsfreie Kind wird auf einen Viertel des Regelbeitrages angehoben. Alle weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

## § 8

Für die Verleihung von Treueabzeichen können auf Antrag beim Bezirksverband längere Mitgliedszeiten des verstorbenen Hauptmitglieds angerechnet werden.

## § 9

Die Aufteilung des hälftigen bzw. des Viertel Regelbeitrages auf die Verbandsstufen erfolgt nach Maßgabe der Satzung. Die Verteilung der Kreis- und Ortsverbandsanteile soll analog der Aufteilung beim Hauptmitglied vorgenommen werden.

## § 10

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzen die bislang geltenden Richtlinien zur Rechtstellung der Ehegatten und Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft.





[www.vdk-bw.de](http://www.vdk-bw.de)